

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2012 – Nr. 4/5

Ausgegeben: Dresden, am 16. März 2012

F 6704

Wir gedenken verstorbener kirchlicher Mitarbeiter

Marga **Arndt**, geb. am 3. September 1933, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, verst. am 22. Oktober 2011

Harry **Bachmann**, geb. am 5. Dezember 1927, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein, verst. am 9. September 2011

Sieglinde **Böttger**, geb. am 14. Juni 1936, zuletzt tätig als Wirtschaftsleiterin im Bethlehemstift Neudorf, verst. am 15. Dezember 2011

Petra **Boldt**, geb. am 13. März 1955, Reinigungskraft in der St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg, verst. am 6. Juli 2011

Helga **Brandt**, geb. am 17. März 1930, zuletzt Pfarrerin in der Kirchgemeinde Niedercunnersdorf, verst. am 29. Oktober 2011

Ilse **Colditz**, geb. am 4. Dezember 1919, zuletzt tätig als Reinigungskraft in der Kirchgemeinde Oelsnitz/Erzg., verst. am 19. April 2011

Rolf **Dittrich**, geb. am 28. September 1930, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiter in der Kirchgemeinde Oberalbersdorf, verst. am 27. Dezember 2011

Oskar **Erlner**, geb. am 28. Juni 1918, zuletzt tätig als Friedhofsmeister in der Kirchgemeinde Pulsnitz, verst. am 14. Februar 2011

Ruth **Fickert**, geb. am 11. Februar 1920, zuletzt tätig als Kircheninspektorin in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz, verst. am 20. Februar 2012

Isolde **Fiedler**, geb. am 15. Februar 1925, zuletzt tätig als Friedhofsarbeiterin in der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, verst. am 26. Dezember 2011

Gerhard **Freitag**, geb. am 17. April 1926, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Limbach-Oberfrohna, verst. am 16. Oktober 2011

Irmgard **Fricke**, geb. am 26. Dezember 1917, zuletzt tätig als Mitarbeiterin im Heidehof Gohrisch, verst. am 28. Dezember 2011

Gabriele **Guillot-Deliz**, geb. am 27. Oktober 1951, zuletzt tätig als Wirtschaftskraft in der Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, verst. am 16. Juli 2011

Gottfried **Hans**, geb. am 12. Januar 1947, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Frauenhain, verst. am 6. Juli 2011

Gerda **Hanschmann**, geb. am 20. Januar 1914 zuletzt tätig als Kircheninspektorin in der Innenstadt-Kirchgemeinde Chemnitz, verst. am 7. Januar 2012

Gerhard **Heinisch**, geb. am 16. Januar 1927, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Schönfeld, verst. am 21. Januar 2012

Eva **Henze**, geb. am 14. November 1920, zuletzt tätig als Stenotypistin im Landeskirchenamt, verst. am 21. Dezember 2011

Irmgard **Herbst**, geb. am 2. November 1934, zuletzt tätig als Kantorkatechetin in der St.-Jacobi-Kirchgemeinde Neustadt in Sachsen, verst. am 10. Februar 2011

Prof. Dr. Wolfram **Herrmann**, geb. am 31. Juli 1923, zuletzt Pfarrer und Dozent am Theologischen Seminar Leipzig, verst. am 11. Juni 2011

Ruth **Heyne**, geb. am 20. August 1934, zuletzt tätig als Kirchenoberinspektorin in der Kirchgemeinde Oelsnitz/Vogtland, verst. am 19. Mai 2011

Brigitte **Höfer**, geb. am 13. Juli 1922, zuletzt tätig als Leiterin des Ev. Kinderhauses der Friedenskirchgemeinde Radebeul, verst. am 24. Dezember 2010

Gottfried **Jahn**, geb. am 30. Dezember 1926, zuletzt tätig als Katechet in der Kirchgemeinde Rodewisch, verst. am 10. Januar 2012

Ruth **John**, geb. am 25. August 1921, zuletzt tätig als Kantorin in der Kirchgemeinde Berthelsdorf, verst. am 15. Oktober 2011

Prof. Dr. theol. Dr. h.c. Helmar **Junghans**, geb. am 19. Oktober 1931, zuletzt tätig als Dozent an der Universität Leipzig, verst. am 16. Mai 2010

Brigitte **König**, geb. am 8. Februar 1928, zuletzt Pfarrerin in der Kirchgemeinde Rechenberg-Bienenmühle, verst. am 14. August 2011

Erhart **Korb**, geb. am 27. September 1924, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Stangengrün, verst. am 29. September 2010

Ulrich **Korbel**, geb. am 21. Juni 1951, Pfarrer für Kirche und Sport in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, verst. am 20. Juni 2011

Eberhard **Kreisel**, geb. am 24. August 1931, zuletzt tätig als Kirchenmusikdirektor in der Domkirchgemeinde St. Marien Zwickau, verst. am 11. November 2011

Gerhard **Kummer**, geb. am 8. November 1938, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Krebs-Kemnitz, verst. am 10. Januar 2012

Ulrich **Kunze**, geb. am 17. Juli 1948, zuletzt tätig als Geschäftsführer im Obervogtländischen Verein für Innere Mission Marienstift e. V., verst. am 9. Mai 2011

Magdalena **Kupfer**, geb. am 9. Oktober 1910, zuletzt tätig als Dozentin für Pädagogik und Psychologie am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg, verst. am 25. Februar 2011

Barbara **Löffler**, geb. am 21. April 1943, zuletzt beurlaubte Pfarrerin, verst. am 27. November 2011

Walburgis **Martz**, geb. am 14. Oktober 1924, zuletzt tätig als Dozentin in der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ in Bad Lausick, verst. am 12. August 2011

Reiner **Melzer**, geb. am 5. Mai 1939, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Putzkau, verst. am 12. April 2011

Dieter **Mittelhaus**, geb. am 1. August 1940, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Pötzschau, verst. am 4. August 2011

Dr. Karl-Heinz **Möckel**, geb. am 6. November 1927, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Rittersgrün, verst. am 28. April 2011

Siegfried **Müller**, geb. am 13. Januar 1934, zuletzt tätig als Kantor und Diakon in der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg, verst. am 5. Oktober 2011

Ingfried **Nacke**, geb. am 4. Mai 1933, zuletzt tätig als Kantor-katechet in der St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde, verst. am 2. August 2011

Christian **Näcke**, geb. am 9. Januar 1931, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Bischofswerda, verst. am 11. April 2011

Andreas **Neubert**, geb. am 10. Januar 1953, Pfarrer in der St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch, verst. am 21. September 2011

Marianne **Patzig**, geb. am 23. Juli 1929, zuletzt tätig als Mitarbeiterin in der Frauenarbeit, verst. am 19. September 2011

Klaus **Petzold**, geb. am 19. September 1950, zuletzt tätig Friedhofsarbeiter in der Kirchgemeinde Kirchberg, verst. am 14. Juni 2011

Anneliese **Roloff**, geb. am 26. Dezember 1935, zuletzt tätig als Köchin im Landeskirchenamt, verst. am 4. Oktober 2011

Helga **Sänger**, geb. am 8. Dezember 1925, zuletzt tätig als Katechetin und Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchgemeinde Lugau, verst. am 8. September 2011

Dieter **Schneider**, geb. am 20. Dezember 1930, zuletzt Pfarrer in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz, verst. am 7. August 2011

Walter **Schormann**, geb. am 8. März 1920, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Trebsen, verst. am 26. Januar 2012

Ruth **Schreiter**, geb. am 30. September 1920, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchgemeinde Bärenstein, verst. am 23. Februar 2011

Bernhard **Sinkwitz**, geb. am 14. August 1925, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Dorfhain, verst. am 12. Juni 2011

Dora **Spaete**, geb. am 9. März 1928, zuletzt tätig als Stenotypistin in der Kirchenamtsratsstelle Leipzig, verst. am 2. Januar 2012

Hartwig **Stephan**, geb. am 18. Februar 1926, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Gundorf, verst. am 7. Mai 2011

Gerhard **Stief**, geb. am 26. Mai 1939, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Dresden-Kaditz, verst. am 9. September 2011

Magdalene **Trodler**, geb. am 17. Oktober 1919, zuletzt tätig als Kirchnerin in der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, verst. am 23. Dezember 2011

Christof **Tröltzsch**, geb. am 22. Mai 1928, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellter in der Kirchgemeinde Reichenbach, verst. am 3. Juli 2011

Günter **Uhlig**, geb. am 26. September 1929, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Markersbach, verst. am 3. März 2011

Ursula **Uhlig**, geb. am 9. Februar 1927, zuletzt tätig als Kirchnerin in der St.-Johannis-Kirchgemeinde Freiberg, verst. am 29. Mai 2011

Hans **Warnat**, geb. am 12. Mai 1931, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Hohndorf, verst. am 10. Juli 2011

Friedrich **Wermuth**, geb. am 21. Juli 1914, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Grimma, verst. am 30. Mai 2011

Ursula **Wolfram**, geb. am 27. November 1940, zuletzt tätig als Ephoralsekretärin des Kirchenbezirkes Auerbach, verst. am 1. Dezember 2011

Ilse **Zaspel**, geb. am 22. Mai 1923, zuletzt tätig als Kindergartenleiterin in der Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, verst. am 9. Januar 2012

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!

Jesaja 43, 1

INHALT

Nachruf		4. Gemeindepädagogenstellen	A 34
		6. Professur für Chorleitung	A 35
		7. Sekretär/Sekretärin	A 36
A. BEKANNTMACHUNGEN		8. Studienleiter/Studienleiterin Gymnasien und berufliche Schulen am Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	A 36
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen		9. Leiter/Leiterin	A 36
Verordnung über die Struktur und Auslastung kirchenmusikalischer Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kantorenstellenverordnung) Vom 24. Januar 2012	A 24	10. Erzieher/Erzieherin	A 36
Bekanntmachung über die Frühjahrstagung 2012 der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Februar 2012	A 27	VI. Hinweise	
Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 24. Februar 2012	A 27	Feministisch-Theologischer Studientag	A 38
		64. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte	A 38
III. Mitteilungen		VII. Persönliche Nachrichten	
Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 11. bis 20. Mai 2012	A 28	Beendigung des Pfarrerdienstes	A 39
Abkündigung der Landeskollekte für die Sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (6. April 2012)	A 28		
Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig	A 29	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
Konfirmandengabe 2012 des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V.	A 29	Die konstitutive Bedeutung des Superintendentenamtes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Vorträge anlässlich des Symposiums der Superintendenten am 10. Februar 2012	
V. Stellenausschreibungen		Die Bedeutung des Leitungsamtes im Wandel von Martin Luther bis ins 21. Jahrhundert von OLKR Dr. Peter Meis, Dresden	B 21
1. Pfarrstellen	A 30	Verfassungsrechtlicher Kontext des Superintendentenamtes und mögliche Konsequenzen von OLKR Klaus Schurig, Dresden	B 26
Evangelische Seelsorge bei der Bundespolizei	A 31		
Auslandspfarrdienst der EKD	A 32		
2. Kantorenstellen	A 33		

A. BEKANTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Struktur und Auslastung kirchenmusikalischer Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kantorenstellenverordnung)

Vom 24. Januar 2012

Reg.-Nr. 62002 (2) 130

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 193) in der jeweiligen Fassung gemäß § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

§ 1 Allgemein

Die Planung nebenamtlicher und hauptamtlicher kirchenmusikalischer Stellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt durch die Anstellungsträger auf der Grundlage der nach Umfang und Bewertung genehmigten Stellenstruktur nach dieser Ordnung.

§ 2 Kirchenmusikalische Dienste

(1) Inhaberinnen und Inhaber haupt- oder nebenamtlicher kirchenmusikalischer Stellen haben die in der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst aufgeführten Dienste zu leisten.

(2) Der Dienst in nebenamtlichen Stellen dient der Erfüllung kirchenmusikalischer Grundaufgaben im Gottesdienst und bei Kasualien sowie der wiederkehrenden Gestaltung von Proben mit einzelnen Gemeindegruppen. Neben der gottesdienstlichen Orgelmusik sind musikalische Aufführungen durch Gemeindegruppen und andere kirchenmusikalische Ausführende im Gottesdienst in der Regel aller 6 Wochen zu gestalten.

(3) Der Dienst in hauptamtlichen Stellen ist nach Umfang und Schwierigkeit mit gehobenen Anforderungen verbunden. Neben der gottesdienstlichen Orgelmusik sind musikalische Aufführungen durch Gemeindegruppen und andere kirchenmusikalische Ausführende im Gottesdienst in der Regel aller 4 Wochen zu gestalten. Darüber hinaus sind jährlich mindestens vier kirchenmusikalische Veranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Dienstaufsicht durch die Anstellungsträger sowie präzisierende Dienstanweisungen zur kirchenmusikalischen Schwerpunktsetzung müssen dem Ziel dienen, der nach Umfang und Bewertung genehmigten Stellenstruktur Rechnung zu tragen. Dabei sind die Kirchenmusikdirektoren in der vorgeschriebenen Weise einzubeziehen.

§ 3 Stellenstruktur

(1) Kirchenmusikalische Stellen werden auf der Grundlage der genehmigten Struktur- und Stellenplanung der Kirchenbezirke bei den Kirchengemeinden geplant. Kirchenmusikalische Stellen mit regionalen Aufgaben können im Einzelfall beim Kirchenbezirk geplant werden.

(2) Kirchenmusikalische Stellen werden als hauptamtliche Stellen mit einem Stellenumfang von mindestens 70 vom Hundert eines vollen Stellenumfanges geplant (Bewertung als B-Stelle). A-Stellen sind mit vollem Stellenumfang zu planen. Die Planung nebenamtlicher Stellen erfolgt in der Regel mit einem Stellenumfang zwischen 20 und 50 vom Hundert eines vollen Stellenumfanges (Bewertung als C-Stelle).

(3) Alle kirchenmusikalischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(4) Die Bewertung der Stellen als A-, B- oder C-Stellen richtet sich nach dem Aufgabenbereich und den gegenwärtigen und künftigen spezifischen Voraussetzungen kirchenmusikalischer Arbeit.

(5) Die entsprechend der Stellenbewertung zu leistenden Dienste ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 4 Ermittlung des Stellenumfanges

(1) Der Stellenumfang ist auf der Grundlage der zeitlichen Auslastung nach Anlage 2 zu ermitteln und umfasst zeitlich bestimmbare Dienste, den Zurechnungsanteil für zeitlich nicht konkret bestimmbare Dienste (Zurechnungsanteil) und pauschalierte Stellenanteile. Die zeitlich bestimmbaren Dienste betragen 40 vom Hundert, der Zurechnungsanteil 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfanges. Die pauschalierten Stellenanteile sind dem danach ermittelten Stellenumfang hinzuzurechnen.

(2) Die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für die zeitlich bestimmbaren Dienste erfolgt in der Weise, dass die in einem Jahr tatsächlich anfallenden Dienste mit der jeweiligen durchschnittlichen Dienstdauer multipliziert werden; das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Als durchschnittliche Dienstdauer sind die für die einzelnen Dienste in der Anlage 2 aufgeführten Zeitangaben der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Bei der Angabe der durchschnittlichen Dienstdauer für musikalische Proben mit Gemeindegruppen wird von einem wöchentlichen Probenrhythmus mit Ausnahme der Schulferien ausgegangen. Bei Proben in einem anderen zeitlichen Abstand ist die durchschnittliche Dienstdauer entsprechend anzupassen.

(4) Proben mit Gemeindegruppen im vokalen Bereich sind zu berücksichtigen, wenn mindestens 8 Personen regelmäßig mitwirken. Bei Kinder- und Jugendgruppen beträgt die mindestens zu erreichende Gruppenstärke 6 Personen.

(5) Für Stellen mit besonderen organistischen und konzertanten Inhalten können die durchschnittlichen Zeitangaben in der Anlage 2 nur als Richtwerte dienen.

(6) Bei Rüstzeiten können pro Tag zehn Stunden in Ansatz gebracht werden. Rüstzeitentage können zeitlich nur in Ansatz gebracht werden, wenn es wenigstens 10 Teilnehmer gibt. An- und Abreise zählen als ein Tag.

§ 5 Anpassung

Unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen bzw. sich verändernden zeitlichen Anforderungen muss der Anstellungsträger auch während eines Dienstverhältnisses die Stellenauslastung regelmäßig überprüfen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
Zugleich tritt die Kantorenstellenverordnung vom 11. März 1997 (ABl. S. A 64) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Anlage 1

Dienste in haupt- und nebenamtlichen kirchenmusikalischen Stellen

I. B-Kantorenstellen	III. C-Kantorenstellen
1. <i>Organistendienst</i> Gottesdienste und Andachten Kasualien Orgelkonzert Orgelpflege Orgelvorstellung, -führung	1. <i>Organistendienst</i> Gottesdienste und Andachten Kasualien
2. <i>Kantorendienst</i> Kinderchor/Kurrende Kinderchor/Kantorei Instrumentalkreis Singkreis Gemeindesingen (Offenes Singen, Konfirmanden, Bibelstunde u. a.)	2. <i>Kantorendienst</i> Kinderchor/Kurrende Kirchenchor/Kantorei Instrumentalkreis
3. <i>Kirchenmusik im Gottesdienst</i>	3. <i>Kirchenmusik im Gottesdienst</i>
4. <i>Kirchenmusikalische Veranstaltungen</i> mit Gemeindegruppen (Oratorium, Kantaten u. a.)	
5. <i>Organisation</i> von kirchenmusikalischen Veranstaltungen oder Konzertreihen weitere Chorgruppen (Jugend-, Kammer-, Gospelchor u. a.) weitere Instrumentalgruppen (Kammerorchester, Jugendband u. a.) regelmäßige Aufführungen bedeutender kirchenmusikalischer Werke (regionale Arbeit)	
II. A-Kantorenstellen (100 %) wie I. (Stellen mit besonderer regionaler Bedeutung)	

Anlage 2

Kriterien für die Auslastung kirchenmusikalischer Stellen

I. Hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen

1. Zeitlich bestimmbare Dienste

Die nachfolgend genannten Zeitumfänge bestimmen die durchschnittliche Dienstdauer. Sie bilden 40 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile nach Punkt 3 bestehenden Stellenumfangs.

Organistendienst zu	
Predigtgottesdiensten	1,0 Std.
Sakramentsgottesdiensten	1,5 Std.
Andachten	1,0 Std.
Kasualien	0,75 Std.

Kinderchor (Vorschulbereich)	0,5 Std.
Kinderchor (Schulbereich)	1,0 Std.
Jugendchor	1,0 Std.
Kirchenchor	1,5 Std.
Instrumentalkreis	1,5 Std.

Konzert mit	
Chor und Instrumentalisten	
(oratorischer Bereich)	
Dauer der Veranstaltung, Proben u. a.)	30 Std.

Chor und Instrumentalisten	
(kammermusikalischer Bereich)	15 Std.
Orgelkonzert	7,5 Std.

Prozentage/Projekt/Mitarbeit bei außergemeindlichen Veranstaltungen	Anrechnung nach Zeit und Probenaufwand (höchstens 8 Std. täglich)
---	---

2. Zurechnungsanteil

Der Zurechnungsanteil bildet 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfangs. Er umfasst die nachfolgend genannten Dienstanteile.

Instrumentale und kantonale Übzeit für zeitlich bestimmbare Dienste	
Probenvorbereitungen	
Eigene Fortbildung	
Organisation und Management	
(Umfasst Konvent, weitere Besprechungen, Gremienarbeit, sämtliche kirchenmusikalische Organisation und Veranstaltungsvorbereitung, Instrumenten- und Inventarpflege)	

Komposition und Arrangement	
(Betrifft die unmittelbar mit dem kirchenmusikalischen Dienst verbundenen Tätigkeiten)	

3. Pauschalierte Stellenanteile

Instrumentale und kantonale Grundübzeit	1 % je volle
(Erhaltung und Förderung instrumentaler und künstlerischer Fähigkeiten,	10 % Stellenumfang
Instrumentale und kantonale Vorbereitung für den kirchenmusikalischen Dienst)	(entspricht 4 Wochenstunden bei 100 % Stellenumfang)

Kontaktzeiten bei mehreren aufeinander folgenden Proben oder Gottesdiensten	0,5–1,5 vom Hundert
---	---------------------

(wöchentliche) Dienstbesprechung	1,5 vom Hundert
----------------------------------	-----------------

II. Nebenamtliche kirchenmusikalische Stellen

1. Zeitlich bestimmbare Dienste

Die nachfolgend genannten Zeitumfänge bestimmen die durchschnittliche Dienstdauer. Sie bilden 40 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile nach Punkt 3 bestehenden Stellenumfangs.

Organistendienst zu	
Predigtgottesdiensten	1,0 Std.
Sakramentsgottesdiensten	1,5 Std.
Andachten	1,0 Std.
Kasualien	0,75 Std.
Kinderchor (Vorschulbereich)	0,5 Std.
Kinderchor (Schulbereich)	1,0 Std.
Jugendchor	1,0 Std.
Kirchenchor	1,5 Std.
Instrumentalkreis	1,5 Std.

2. Zurechnungsanteil

Der Zurechnungsanteil bildet 60 vom Hundert des ohne Anrechnung pauschalierter Stellenanteile bestehenden Stellenumfangs. Er umfasst die nachfolgend genannten Dienstanteile.

Instrumentale und kantonale Übzeit für zeitlich bestimmbare Dienste	
Probenvorbereitungen	
Eigene Fortbildung	
Organisation und Management	
(Umfasst Konvent, weitere Besprechungen zu Veranstaltungsvorbereitungen, notwendige kirchenmusikalische Organisation, Instrumenten- und Inventarpflege)	

3. Pauschalierte Stellenanteile

Instrumentale und kantonale Grundübzeit	1,0 % je volle
(Erhaltung und Förderung instrumentaler Fähigkeiten,	10 % Stellenumfang
Instrumentale und kantonale Vorbereitung für den kirchenmusikalischen Dienst)	(berücksichtigt eine Mindestzeit auch bei geringerem Stellenumfang)

Kontaktzeiten bei mehreren aufeinander folgenden Proben oder Gottesdiensten	0,5–1,5 vom Hundert
---	---------------------

(wöchentliche) Dienstbesprechung	1,5 vom Hundert
----------------------------------	-----------------

Bekanntmachung
über die Frühjahrstagung 2012 der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landes-
kirche Sachsens vom 21. Februar 2012

Reg.-Nr. 1212

Die 26. Landessynode unserer Landeskirche tritt zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in der Zeit vom 20. bis 23. April 2012 im „Haus der Kirche“ – Dreikönigskirche Dresden zusammen. Dieser Tagung der Landessynode ist am Sonntag Quasimodogeniti (Erster Sonntag nach Ostern)

15. April 2012

und am Sonntag Misericordias Domini (Zweiter Sonntag nach Ostern)

22. April 2012

in allen Gemeinden der Landeskirche im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Haus- und Straßensammlung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 24. Februar 2012

Reg.-Nr. 40142 (25) 2520

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens führt in ihrem Bereich eine Haus- und Straßensammlung für diakonische Zwecke in der Zeit vom

11. bis 20. Mai 2012

durch.

Die Festlegung des Sammlungstermins erfolgte gemäß Artikel 18, Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1253; ABl. S. A 94).

Die für die Durchführung der Sammlung erforderlichen Materialien und Hinweise gehen den Pfarrämtern über die Superintendenturen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 11. bis 20. Mai 2012

Reg.-Nr. 40142 (25) 2520

Miteinander Vielfalt Leben

Behindert werden – das geht uns alle an

Die Erfahrung, behindert zu werden, kennt fast jeder und leidet darunter. Aber auch die Erfahrung, irgendwann im Laufe seines Lebens aufgrund von Krankheit oder Alter ein Mensch mit Behinderung zu werden, wird den meisten nicht erspart bleiben. Insofern geht uns das Thema „Behindert werden“ alle an. Dennoch bleiben behinderte Menschen vielfach in ihren „Sonderwelten“ wie Heim, Werkstatt oder Förderschule gefangen und viele Menschen ohne Behinderung hatten in ihrem Leben noch nie mit behinderten Menschen zu tun. Die Diakonie Sachsen möchte

daher mit den Spenden der Frühjahrssammlung 2012 Projekte unterstützen, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung **gemeinsam** etwas in Bewegung setzen. Projekte, die das selbstverständliche Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen fördern: Ob bei der Arbeit im Unternehmen, im Bereich der Bildung, Freizeit oder Kultur.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrer Spende oder als Sammler – damit auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf mehr selbstbestimmte und selbstverständliche Teilhabe ermöglicht wird!

Vielen Dank!

Abkündigung der Landeskollekte für die Sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (6. April 2012)

Reg.-Nr. 401320-20 (4) 246

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2011/2012 (ABl. S. A 150) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Die Diakonissenmutterhäuser in Aue, Borsdorf, Dresden und Leipzig sind ein geistlicher Schatz unserer Landeskirche. Die Diakonissen wirkten ihr Leben lang in Wort und Tat im Geist des Evangeliums. Sie prägen bis heute durch ihre Arbeit und ihre Präsenz den Charakter dieser diakonischen Einrichtungen entscheidend mit. Es ist ein wichtiges Anliegen unserer Landeskirche, dass auch in Zukunft dieses besondere Profil von Diakonie in Gemeinschaft und ihr Wirken in die Gesellschaft hinein erhalten bleibt.

In allen Mutterhäusern werden neue Formen verbindlichen diakonischen Lebens entwickelt und ein intensives geistliches Leben

für Auszubildende, Mitarbeitende und die unterschiedlichsten Zielgruppen angeboten. Dabei verfolgen die Mutterhäuser einen ganzheitlichen seelsorgerlichen Ansatz. Sie wollen sowohl die äußeren, als auch die inneren Bedürfnisse stillen. Dieses sozialdiakonische Engagement, finanzierten die Schwesternschaften durch ihre gemeinsame Kasse. Ein einfacher Lebensstil ermöglichte Überschüsse, die zur Finanzierung dieses zeugnishaften Dienstes in unserer Landeskirche diente.

Die überwiegende Anzahl der Diakonissen lebt im Ruhestand. Sie beziehen in der Regel Mindestrenten und so ist die Einkommensbasis der Schwesternschaften sehr klein. Die Diakonissenmutterhäuser sind deshalb auf Spenden und die Kollekte der Kirchengemeinden am Karfreitag dringend angewiesen. Mit Ihrem Dankopfer ermöglichen Sie, dass dieses besondere Zeugnis gelebter Diakonie weitergeht.“

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

Aufhebung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn und der Ev.-Luth. Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Connewitz-Lößnig 1/64

U r k u n d e

zur Aufhebungsvereinbarung vom 25.11.2011/28.11.2011 zum Schwesterkirchvertrag vom 17.07.2006 (veröffentlicht ABl. 2006 S. A 138) zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Leipzig-Connewitz-Lößnig, Leipzig-Marienbrunn und der Auenkirchgemeinde Markkleeberg.

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das mit Vertrag vom 17.07.2006 zum 01.08.2006 gebildete gemeinsame Schwesterkirchverhältnis wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben.

Die Aufhebungsvereinbarung vom 25.11.2011/28.11.2011 zum Schwesterkirchvertrag vom 17.07.2006 zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Leipzig-Connewitz-Lößnig, Leipzig-Marienbrunn und der Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost wird hiermit genehmigt.

Leipzig, am 07.12.2011

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichtung
Oberkirchenrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn und der Ev.-Luth. Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Marienbrunn 1/131

U r k u n d e

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn und die Ev.-Luth. Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 29.11.2011/05.12.2011, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2012 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn.

Leipzig, am 7. Dezember 2011

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichtung
Oberkirchenrat

Konfirmandengabe 2012 des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V.

Die Konfirmandengabe 2012 des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V. wird unter dem Leitwort „...um euch zu stärken“ (Röm. 1,11) für Kinder und Jugendliche evangelischer Diasporagemeinden in Slowenien und Ungarn erbeten.

Ein einziger Herd steht in der Küche des kirchlichen Jugendfreizeitentrums in Hodoš, einem kleinen slowenischen Ort direkt an der Grenze zu Ungarn. Jede Konfirmandengruppe der kleinen slowenischen Kirche soll künftig einmal im Jahr dort ein Wochenende zur Begegnung mit Gott und den ungarischen Nachbarn verbringen. Aber die baulichen und hygienischen Zustände sind alles andere als annehmbar, z. B. kann auf dem kleinen Herd nicht für größere Gruppen gekocht werden. Das soll unbedingt geändert werden. Selber einmal einen Betonfußboden gießen – diese Erfahrung ha-

ben die Jugendlichen aus der Gemeinde in Mezöcsát (Ungarn) gemacht. Das alte Pfarrhaus auf dem Gelände der reformierten Grundschule wird renoviert, im Keller entsteht ein Jugendclub. Die Jugendlichen aus der Gemeinde sind davon begeistert und legen selber unter Anleitung eines Bauingenieurs Hand an. Auch die Treppe ist bereits saniert. Viel Arbeit bleibt noch, bis der Jugendkeller Zentrum der Begegnung für Jugendliche in der Gemeinde und darüber hinaus werden kann.

Weitere Informationen und Material sind zu erhalten beim Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V., Haus der Kirche/Dreikönigskirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, Tel. (03 51) 8 04 00 70, E-Mail: gawis@t-online.de, www.gaw-sachsen.de.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. April 2012** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABI S. A 224):

die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen mit SK Glasten und SK Schönbach (Kbz. Leipziger Land)**

Zum Schwesterkirchgemeindevorband gehören:

- 1.108 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit mindestens zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großbothen, Schönbach und Glasten sowie gelegentlichen Gottesdiensten in der Kapelle Kössern und dem Bürgerzentrum Sermuth
- 3 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Termin
- Dienstwohnung (144 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großbothen.

Auskunft erteilen Herr Superintendent Weißmann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22, Herr Pfarrer Illgen, Tel. (0 37 37) 4 26 96 oder Frau Polster, Tel. (03 43 84) 7 15 26.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in unseren drei Kirchgemeinden mit Wort und Sakrament seelsorgerlich ihren Dienst tut. Wir pflegen ein lebendiges Gemeindeleben mit Kreisen in allen Altersgruppen, haben großes Interesse an Kinder- und Jugendarbeit und an Kirchenmusik.

Wir bieten eine sanierte Wohnung im Pfarrhaus Großbothen (Vierseithof) mit romantischem großen Garten, ein landschaftlich reizvolles kultur- und traditionsreiches Umfeld und eine familienfreundliche Atmosphäre mit allen Bildungsmöglichkeiten (auch evangelische dreigliedrige Schule ganz in der Nähe).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle des 2. Vierteljahres 2012:

die 1. Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grimma mit SK Döben-Höfgen, SK Hohnstädt-Beiersdorf und SK Nerchau, St.-Martins-Kirchgemeinde (Kbz. Leipziger Land)**

Zum Schwesterkirchgemeindevorband gehören:

- 2.865 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei zwei Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Grimma, Nerchau und Hohnstädt, 14tägigen Gottesdiensten in Döben und Höfgen und monatlichen Gottesdiensten in Beiersdorf und Grethen
- 8 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 14 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (160 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Grimma.

Auskunft erteilt Herr Superintendent Weißmann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22.

Die Gemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die frohe Botschaft authentisch und lebensnah verkündigt und lebt. Mitarbeiter und Gemeindeglieder des Schwesternkirchbereichs unterstützen gern neue Impulse und Akzente in Seelsorge, Gemeindeaufbau und Kinder- und Jugendarbeit.

Die bestehende anspruchsvolle und vielfältige Kirchenmusik ist ein wesentliches Element des Gemeindelebens und soll durch den Pfarrer/die Pfarrerin weiterhin aktiv gefördert werden.

Die kirchlichen Gebäude sind in einem baulich einwandfreien Zustand. Das Pfarrhaus in ruhiger Lage im Herzen Grimmas ist von einem schönen Garten umgeben. In der großen Kreisstadt Grimma sind alle Schularten (u. a. das Ev. Schulzentrum Muldenatal), alle Fachärzte und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen vorhanden.

die 1. Pfarrstelle der **Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein mit SK Schönbrunn (Kbz. Marienberg)**

Zum Schwesterkirchgemeindevorband gehören:

- 2.009 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Wolkenstein, einem 14tägigen Gottesdienst in der Kapelle Hilmersdorf sowie einem monatlichen Gottesdienst im Pflegeheim Warmbad
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Kapellen, 2 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (106 m² – erweiterbar – mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Flur, Balkon. Amtszimmer, direkt an Dienstwohnung angrenzend). Zugang ist sowohl von der Wohnung, als auch separat möglich.
- Dienstsitz in Wolkenstein.

Auskunft erteilt Herr Michael Schmidt, Kirchvorsteher, Tel. (01 52) 540 502 74, E-Mail: Schmimi69@gmx.de.

Als Kirchgemeinde wünschen wir uns einen engagierten Hirten/eine engagierte Hirtin, der/die die frohe Botschaft klar, lebendig und lebensnah verkündigt, Akzente beim Gemeindeaufbau setzt und die Vielfalt unserer Gaben verbindet. Da vor allem bauliche Maßnahmen in den letzten Jahren im Vordergrund standen, ist unsere Gemeinde von einer großen Sehnsucht nach einem geistigen Neuanfang getragen. Zahlreiche Mitarbeiter, Chor, Posanenchor, Kurrende und ein sehr gutes Schwesterkirchverhältnis ergänzen das Gemeindeleben.

Der Ort selbst besitzt den Charakter einer Kleinstadt. Das renovierte Pfarrhaus mit Garten ist in einer guten Infrastruktur mit Grundschule, Kindergarten, Apotheke und Arztpraxis eingebunden. Für nähere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

die 1. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2012:

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma mit SK Altensalz und SK Plauen-Oberlosa (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchgemeindeverbund gehören:

- 2.110 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei zwei Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Theuma und Altensalz sowie 14tägigen Gottesdiensten in Plauen-Oberlosa
- 3 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. August 2012
- Dienstwohnung (130 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Theuma.

Auskunft erteilen Herr Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Merkel, Tel. (03 74 63) 2 21 43.

Die Kirchgemeinde freut sich über einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das lebendige Gemeindeleben im Gottesdienst und in Gemeindekreisen weiterführt. Die Gemeinde ist volksskirchlich geprägt. Der Ort selbst hat einen dörflichen Charakter und eine sehr gute Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Arztpraxis usw.). Kirche und Pfarrhaus befinden sich in einem guten Zustand. Die Kirchgemeinde hat eine jahrhundertalte Tradition, die es wert ist, bewahrt zu werden. Knapp 50 Prozent der Einwohner sind Gemeindeglieder.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (8.) Studienleiter Gymnasien und berufliche Schulen am Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Ausschreibungstext siehe unter Punkt 8. Studienleiter/Studienleiterin

Evangelische Seelsorge bei der Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers/der Evangelischen Pfarrerin, Dienstsitz Pirna, ab 1. Oktober 2012 zur Wiederbesetzung an.

Neben der Bundespolizeidirektion Pirna gehören außerdem die Bundespolizeiinspektionen Leipzig, Dresden, Chemnitz, Ludwigsdorf, Ebersbach, Altenberg und Klingenthal und die Bundespolizeiabteilung Bad Dübener zum Seelsorgebereich.

Eine enge Kooperation besteht zwischen dem evangelischen hauptamtlichen Geistlichen in Fulda in Bezug auf die Dienststellen in Magdeburg und Erfurt und dem katholischen hauptamtlichen Geistlichen in Bad Dübener.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Pirna vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin ein mindestens dreijähriges theologisches Studium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, d. h. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, und über eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht verfügt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst
2. Kasualien
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen
4. Berufsethischer Unterricht
5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
6. Leitung von Familienrüstzeiten.

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen
- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungswiesend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten/Beamtinnen durch (nachgehende und aufsuchende) Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Notfallseelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE) von Nutzen sind
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt
- die Bereitschaft, soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung, Angehörige der Bundespolizei in einer Krisenregion im Rahmen einer auf kurze Zeit angelegten Betreuungsreise zu besuchen
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem katholischen Pfarrer (Dienstsitz in Bad Dübener) zusammenzuarbeiten
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u. a. m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger/Seelsorgerin einzubringen
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche zu bleiben (Predigtdienste, Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen, (z. B. Flughafenseelsorge, Notfallseelsorge etc.).

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer/Die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Dienstzeit beträgt sechs bzw. acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Erwartet wird, in den Nahbereich von Pirna zu ziehen.

Auskünfte erteilt der Evangelische Dekan der Bundespolizei.

Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis **31. Mai 2012** an den Evangelischen Dekan der Bundespolizei Peter Jentsch, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel. (03 31) 9 79 97-9840, Fax (03 31) 9 79 97-9841, E-Mail: bpolp.ev.dekan@polizei.bund.de zu richten.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Informationen zur Gemeinde sind im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org zu finden.

Die Gemeinde erwartet:

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Kirche zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindegliederarbeit angeht, und in der Gesamtkirche (IERP)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet:

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen: Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind weitere Informationen zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2020** angeben.

Auskunft erteilt OKRin Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96-224.

Bewerbungen sind bis **15. April 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

Auslandsdienst in Ecuador

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer eng-

lischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Informationen zur Gemeinde sind im Internet über:

www.iglesialuterana.ec zu finden.

Die Gemeinde erwartet einen unternehmungslustigen und einsetzungsfreudigen Ruhestandler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Woche)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich).

Die Gemeinde bietet:

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std/Woche), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse bitte bei OKRin Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96-224, E-Mail: uta.andree@ekd.de melden.

Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Die Kirchengemeinde in Bogotá ist unter www.ekd.de/auslandsgemeinden zu finden.

Die Gemeinde erwartet:

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld, in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten
- Lebenslust, die sich u. a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet:

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache

- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle sind unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2022**) zu erhalten.

Auskunft erteilt Frau OKRin Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96-224.

Bewerbungen sind bis **15. April 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde in Mexiko ist unter: www.ev-kirche-mexiko.org zu finden.

Die Gemeinde erwartet:

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Predikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z.B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas, Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.)
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien
- Freude an volkskirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet:

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegemeinschaft sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im

Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle sind unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2028**) zu erhalten. Auskunft erteilt OKRin Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96-224. Bewerbungen sind bis **15. April 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Stollberg (Kbz. Annaberg)

6220 Stollberg 55

Die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg sucht zum 1. Juli 2012 einen B-Kantor/eine B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent. Die Anstellung erfolgt vorerst befristet bis 31. Dezember 2013.

Die Kirchgemeinde Stollberg hat rund 2.600 Gemeindeglieder in einer Stadt mit einem großen musikalischen Potential.

Die musikalischen Aufgaben umfassen die Ausgestaltung der Gottesdienste in St. Jakobi Stollberg und drei Außenorten, wofür Ehrenamtliche ansprechbar sind, sowie der Kasualgottesdienste. Die Arbeit mit Kantorei und Oratorienchor (überregional), Kurrende, Posaunenchor und Flötenkreis gehören ebenso zum Aufgabenprofil wie die Gestaltung und Organisation von Konzerten und wöchentlicher Orgelmusik von Mai bis September in der St.-Jakobi-Kirche.

Gewünscht wird die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und die Beteiligung ehrenamtlicher Musiker.

In Stollberg stehen eine Jehmlichorgel (1884/II/28), eine Truhengorgel und verschiedene Tasten- und andere Instrumente zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf musikalische Impulse für die Gemeindegemeinschaft und die Mitarbeit bei Projekten der Ökumene in der Stadt.

Weitere musikalische Betätigung ist im städtischen Umfeld möglich.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Auskunft erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg, stellvertretende Vorsitzende Frau Angela Müller, Tel. (03 72 96) 8 30 40, Pfarrer Lothar Gratowski, Tel. (03 72 96) 7 07 12 und KMD Matthias Süß, Tel. (0 37 33) 67 92 36.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Königswartha (Kbz. Bautzen-Kamenz)

6220 Königswartha 20

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswartha sucht ab dem 1. Mai 2012 einen C-Kantor/eine C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 35 Prozent. Die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges ist durch die Übernahme des Musikunterrichtes in der im Ort befindlichen Paulus-Schule, eine evangelische Mittelschule, möglich.

In der Kirche befindet sich eine 1898 gebaute mechanische Eule-Orgel mit zwei Manualen und 20 Registern. Diese ist in gutem Zustand.

In der Kirchgemeinde gibt es:

- einen Chor mit 15 Sängern sowie einen Gospelchor mit 25 Sängern
- einen Posaunenchor
- eine Kurrende
- einen Flötenkreis.

Erwartet werden vom Stelleninhaber:

- die musikalische Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes
- die musikalische Gestaltung der Kasualien
- die Förderung des musikalischen Nachwuchses
- eine enge musikalische Zusammenarbeit mit der Paulus-Schule
- die Leitung eines Chores und des Posaunenchores.

In Königswartha befinden sich weiterhin ein Kindergarten in christlicher Trägerschaft und eine staatliche Grundschule. Eine Wohnung mit 119 m² ist im sanierten Kantorat vorhanden. Eine Erweiterung der Wohnfläche ist möglich.

Auskunft erteilt Pfarrer Andreas Kecke, Tel. (03 59 31) 2 02 24, E-Mail: pfarrer@kirche-koehniswartha.de.

Bewerbungen sind bis **31. März 2012** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswartha, Kirchweg 1, 02699 Königswartha zu richten.

Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf (Kbz. Freiberg)

6220 Kreischa-Seifersdorf 3

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf, südlich des Stadtrandes von Dresden gelegen, sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt einen C-Kantor/eine C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kreischa, Possendorf und Rabenau.

Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen neben der musikalischen Gestaltung von zwei Gottesdiensten je Sonntag und der Kasualien, die Chorarbeit und dreimonatliche Gemeindeveranstaltungen. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit sollte das Musizieren mit Kindern und Jugendlichen sein.

Die Region des Kirchspiels bietet eine gut ausgeprägte Infrastruktur.

Auskunft erteilt Pfarrer Adolph, Tel. (03 62 06) 2 13 45.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf, Lungkwitzer Straße 8, 01731 Kreischa zu richten.

Kirchgemeinde Weinböhla (Kbz. Meißen)

6220 Weinböhla

Die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 Prozent in Weinböhla mit Schwestergemeinden Niederau/Oberau, Gröbern und Großdobritz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

In der Kirchgemeinde gibt es viele kirchenmusikalische Aktivitäten, die fortgesetzt, gepflegt und mit neuen, den Begabungen des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin entsprechenden Impulsen weitergeführt werden sollen.

Die Aufgaben sind:

- Orgelspiel im Gottesdienst (in der Regel eine Predigtstätte)
- musikalische Begleitung von Kasualien
- Leitung der Chöre (Kantorei, Posaunenchor)
- Arbeit mit Kindern in der Vorkundende, Kurrende und Aufbau eines Jugendchores
- musikalische Früherziehung im kirchengemeindlichen Kindergarten
- Durchführung von Konzerten.

Die Kirchgemeinde wünscht sich, dass der Kantor/die Kantorin

- die Gottesdienste in Abstimmung mit den Pfarrern mit fröhlichem Engagement gestaltet
- dabei viele Gaben der Gemeindeglieder mit einbezieht und verschiedene musikalische Interessen berücksichtigt
- bereit und in der Lage ist, unterschiedliche musikalische Stilrichtungen einzusetzen und zu kommunizieren
- musikalische Begabungen bei Kindern und Erwachsenen fördert und einsetzt
- an einer guten, konstruktiven Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Kirchvorstehern der Gemeinde interessiert ist

- mit den kirchenmusikalischen Mitarbeitern im Schwesterkirchverhältnis und den Gruppen, die sie leiten, zusammenarbeitet.

Die Kirchgemeinde Weinböhla bietet beste Arbeitsbedingungen für einen Kantor/eine Kantorin:

- eine neue Orgel (Wünning) in einer beheizbaren Kirche
- einen guten Flügel in freundlichen Gemeinderäumen
- Instrumente und Technik für Populärmusik.

Weinböhla bietet gute Verkehrsanbindung nach Dresden, Grundschule und Mittelschule sind im Ort, Gymnasien sind in den nächstliegenden Städten (Meißen, Riesa, Dresden, etc.). Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Auskunft erteilt Pfarrer Friedrich Scherzer, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weinböhla, Kirchplatz 16, 01689 Weinböhla, Tel. (03 52 43) 3 62 90.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Gablenz 239

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit der Schwesterkirchgemeinde Euba sucht befristet für die Vertretung in der Mutterschutzfrist und gegebenenfalls anschließenden zweijährigen Elternzeit ab 3. Mai 2012 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 85 Prozent.

Zum Dienstumfang gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Eine Aufstockung des Stellenumfangs ist bedarfsabhängig durch Erteilung weiterer Stunden Religionsunterrichtes möglich.

Die Kirchgemeinden freuen sich über einen aufgeschlossenen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene gemeindepädagogische Mitarbeiterin.

Zu den Aufgaben gehören die Leitung der beiden Junge-Gemeinde-Gruppen in Chemnitz-Gablenz und Euba. Gemeinsam mit einer weiteren Gemeindepädagogin wird die Erteilung der Christenlehre in den Klassen 1 bis 6, die Mitwirkung bzw. Leitung von Kinderrüstzeiten und -bibeltagen, Familiengottesdiensten und anderer Angebote für Kinder und Familien in beiden Orten erwartet. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitenden wird die Arbeit durch Ehrenamtliche unterstützt. Eine engagierte Mitarbeiterschaft wünscht sich einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin. Chemnitz-Gablenz bietet alle Vorzüge einer Stadt, Euba alle Vorzüge eines Dorfes.

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchgemeinden gern behilflich. Auskunft erteilt Pfarrerin Sigrun Zemmrich, Tel. (03 71) 5 60 73 64. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz, Bernhardstraße 127, 09126 Chemnitz zu richten.

Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)

64103 Dresden-Klotzsche 83

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche – eine lebendige Kirchgemeinde mit vielen jungen Familien, verkehrsgünstig am Rand der Dresdner Heide gelegen – sucht ab sofort einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Kinder- und Familienarbeit. Der Beschäftigungsumfang der unbefristeten hauptamtlichen gemeindepädagogischen Teilstelle beträgt 30 Prozent.

Inhalt der Stelle:

- Christenlehre
- Projektarbeit mit Konfirmanden
- Mitarbeit bei den Kinderbibeltagen und Familiengottesdiensten
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Erwartet werden:

- ein gemeindepädagogischer Fachschul- oder Fachhochschulabschluss

- konzeptionelles Arbeiten
- Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Auskunft erteilen Pfarrer Mendt, E-Mail: Pacowiese@me.com und Frau Greuner (Kirchenvorstand), Tel. (03 51) 8 89 69 44. Anfragen sind auch per E-Mail möglich an: kg.dd_klotzsche@evlks.de. Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Dresden-Klotzsche, Gertrud-Caspari-Straße 12, 01109 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 64103 Leipzig-Lindenau-Plagwitz 44

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit den Schwesterkirchgemeinden Leipzig-Kleinzschocher und Leipzig-Schleußig ist zum 1. August 2012 die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin für den Zeitraum der Elternzeit der Stelleninhaberin zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 75 Prozent (einschließlich 6 Stunden Religionsunterricht).

Arbeitsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit dem zweiten Gemeindepädagogen im Schwesterkirchverbund sind:

- gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit (Kleinkinder- und Vorschulkreis, Christenlehre, Kindergottesdienst)
- Erarbeitung einer gemeindeübergreifenden Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit der kommenden Jahre im Schwesterkirchverbund
- Mitwirkung bei verschiedenen Gottesdienstformen, insbesondere bei Familiengottesdiensten
- Einbeziehung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten, Rüstzeiten und missionarischen Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau-Plagwitz.

Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aus dem Glauben lebt, eigene Impulse für die Gemeindegemeinschaft setzt und die Gemeindegemeinschaft als missionarische Chance für die Kirche versteht. Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität sowie der ausgeprägte Wille zur gemeindeübergreifenden Arbeit in den drei Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen sind wichtig für die Arbeit bei wachsenden Zahlen von Kindern und Jugendlichen. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind die drei Kirchgemeinden gern behilflich.

Weitere Informationen zu Kirchen und Gemeinden sind im Internet unter www.kirchgemeinde-lindenau-plagwitz.de, www.taborkirche.de und www.bethanienkirche-leipzig.de zu finden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen – einschließlich eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses – an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, Rudolph-Sack-Straße 10, 04229 Leipzig zu richten.

Kirchgemeinde Lommatzsch-Neckanitz (Kbz. Meißen)

64103 Lommatzsch-Neckanitz 81

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch-Neckanitz mit den Schwesterkirchgemeinden Zehren, Dörschnitz-Striegnitz und Leuben-Ziegenhain-Planitz ist ab 1. August 2012 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle von 80 Prozent zu besetzen. Eine Erweiterung durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich. Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die bereit ist, gemeindepädagogische Konzepte und Arbeitsformen fortzusetzen und weiter zu entwickeln. Das aktive Einbringen eigener Begabungen und Ideen ist ausdrücklich erwünscht.

Zu den Aufgaben gehören:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindergruppen
- Leitung der Jungen Gemeinde
- Beteiligung an Familiengottesdiensten/Familienarbeit
- Durchführung der Kinderbibelwoche
- Erteilung von 3 Stunden Religionsunterricht.

Ausreichend Wohnraum im kircheneigenen Besitz kann gestellt werden. Eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit 43 Prozent Stellenumfang ist im Schwesterkirchverhältnis zusätzlich vakant.

Auskunft erteilt Pfarrer Roland Hartzsch, Tel. (03 52 41) 5 22 42, E-Mail: rolandhartzsch@web.de, Internet: www.kirchekommatzsch.de.

Vollständige Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch-Neckanitz, Döbelner Straße 6, 01623 Lommatzsch zu richten.

6. Professur für Chorleitung

Reg.-Nr. zu 62001160-8/52 allg.

An der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Dresden ist zum 1. März 2013 die Professur für Chorleitung im Umfang von 100 Prozent unbefristet zu besetzen.

Die Hochschule wird von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens getragen und liegt landschaftlich reizvoll am Dresdner Elbufer. Ein engagiertes Dozententeam, das den Studierenden als künftigen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eine hohe künstlerische und pädagogische Qualifikation vermittelt, prägt die Arbeit an der Hochschule.

Die Kirchenmusik hat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einen hohen Stellenwert. Angegliedert an die Hochschule ist die kirchenmusikalische C-Ausbildung.

Gesucht wird eine künstlerisch profilierte und pädagogisch engagierte Persönlichkeit, die Freude an der Ausbildung junger Menschen hat und Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil christlicher Verkündigung begreift.

Zu den Aufgaben gehören:

- künstlerische und organisatorische Leitung des Hochschulchores
- Leitung und konzeptionelle Arbeit der Fachgruppe Chorleitung/Dirigieren
- Einzel- und Gruppenunterricht Chorleitung in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik B und A und im Aufbaustudiengang Chorleitung.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik (A-Prüfung oder auch B-Prüfung mit zusätzlichem Hochschulabschluss im Fach Chorleitung oder Dirigieren)
- umfangreiche Erfahrungen als Chorleiter/Chorleiterin
- breites Repertoire der Chormusik (a cappella, Kantaten, Oratorien) bis zur Gegenwart
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit.

Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, für das Rektorenamt zu kandidieren. Die Übertragung des Rektorenamtes kann zeitlich befristet erfolgen. Der Rektor/die Rektorin erhält eine Zulage zum Gehalt.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Vorschriften nach Entgeltgruppe 15.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Lehrproben im Rahmen des Berufungsverfahrens sind in der Zeit vom 16. Juli bis 18. Juli 2012 vorgesehen.

Auskunft erteilt Prof. Matthias Drude, Tel. (über Sekretariat): (03 51) 3 18 64-0, E-Mail: drude@kirchenmusik-dresden.de, www.kirchenmusik-dresden.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden) sind bis **15. Mai 2012** an den Senat der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden zu richten.

7. Sekretär/Sekretärin

Reg.-Nr. zu 62001160-8/allg. 152

Die Hochschule für Kirchenmusik Dresden sucht zum 1. Juli 2012 einen Sekretär/eine Sekretärin zunächst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent und ab 1. September 2012 mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Prozent einer Vollbeschäftigung.

Die Tätigkeit umfasst:

- Sekretär/Sekretärin des Rektors (Korrespondenz, Terminplanung, Organisation, Besucherverkehr)
- Hochschul- und Studentensekretariat (Kommunikation, Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Dozenten und Studierende, Post, Verwaltungsaufgaben, Ausstellen von Bescheinigungen, Zensurenlisten und Ablage von Prüfungsunterlagen)
- Konzertorganisation.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung (Sekretär/Sekretärin, Bürokaufmann/-frau oder vergleichbare Ausbildung)
- Computerkenntnisse (Word, Excel, Access, Internet), eine qualifizierte Schreibtechnik sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Handeln und zur Formulierung von Briefen technisch-organisatorischen Inhalts.

Die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Verordnungen.

Bei dieser Stelle handelt es sich um die Wiederbesetzung einer durch Altersteilzeit frei werdenden Stelle. Zur Erfüllung der Voraussetzungen für Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden Bewerbungen von bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sowie von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach Abschluss der Ausbildung erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **15. April 2012** an die Hochschule für Kirchenmusik, Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden zu richten.

8. Studienleiter/Studienleiterin Gymnasien und berufliche Schulen am Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. BA I 64012/73 allg.

Das Theologisch-Pädagogische Institut (TPI) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sucht spätestens zum 1. August 2012 einen Studienleiter/eine Studienleiterin Evangelische Religion mit Schwerpunkt Gymnasien und berufliche Schulen. Er/Sie soll die Arbeit der Religionslehrkräfte in den genannten Schularten fachlich unterstützen und den Religionsunterricht didaktisch und methodisch weiterentwickeln helfen. Die Anstellung erfolgt befristet für 6 Jahre. Eine Verlängerung der Anstellung ist möglich. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Dienstort ist Moritzburg.

Die Besetzung ist auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden gleichnamigen landeskirchlichen Pfarrstelle (8.) im Pfarrdienstverhältnis befristet für 6 Jahre möglich.

Beschreibung der Arbeitsbereiche:

- Planung und Leitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte im Fach Evangelische Religion
- Leitung der Ausbildung von Vikaren/Vikarinnen für den schulischen Religionsunterricht (Planung, Kurswochen, Beratungsbesuche, Examenslehrproben)
- Zusammenarbeit mit Fachberatern/Fachberaterinnen für den Religionsunterricht und anderen Fachgremien
- schulartbezogene Materialentwicklung für den Religionsunterricht
- Erstellung von Gutachten zu Lehrplänen, Lehrbüchern und Arbeitsmaterialien
- Mitarbeit an bereichsübergreifenden Aufgaben im TPI.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Befähigung zum Lehramt Evangelische Religion am Gymnasium oder vergleichbare Qualifikation mit Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religion
- bei bisheriger Tätigkeit im Pfarrdienstverhältnis umfangreiche Erfahrung im gymnasialen Religionsunterricht und nach Möglichkeit auch im berufsbildenden Religionsunterricht
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit im Bereich der Religionspädagogik
- Erfahrungen im Bereich Fortbildung bzw. Erwachsenenbildung
- Teamfähigkeit.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Auskunft erteilen Frau OLKRin Almut Klabunde, Tel. (03 51) 46 92-230, E-Mail: almut.klabunde@evlks.de und Herr Pfarrer Dr. David Toasperm, Tel. (03 52 07) 8 45 03, E-Mail: toasperm@tpi-moritzburg.de.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **20. April 2012** an das Theologisch-Pädagogische Institut, Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

9. Leiter/Leiterin

Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Leubnitz-Neuostra 342

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra sucht für ihren Kindergarten einen Leiter/eine Leiterin. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent.

Im Kindergarten werden 77 Kinder betreut und er ist eine Integrationseinrichtung (bis 6 Plätze).

Voraussetzungen:

- Abschluss als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- mehrjährige Berufserfahrungen im Kindergarten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD
- abgeschlossenes Bildungscurriculum zum sächsischen Bildungsplan (wenn nicht in der Ausbildung enthalten)
- Sicherheit im Umgang mit dem PC.

Zusatzqualifikationen in den Bereichen Kindergartenmanagement und Personalführung sind erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDVO). Dienstantritt ist der 1. Januar 2013.

Auskunft erteilt Pfarrerin Führer, Tel. (03 51) 4 37 08 84, E-Mail: kg.dd_leubnitz_neuostra@evlks.de.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugniskopien sind bis **31. Mai 2012** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leubnitz-Neuostra, Altleubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

10. Erzieher/Erzieherin

Kirchgemeinde Pirna (Kbz. Pirna)

64103 Pirna

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna sucht ab sofort bzw. ab August 2012 je einen Erzieher/eine Erzieherin oder Sozialpädagogen/Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung für die Aufgaben in einer Kindertagesstätte. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (75 Prozent) bzw. 40 Stunden (100 Prozent). Der Arbeitsort ist das Evangelische Kinderhaus Pirna, Rosa-Luxemburg-Straße 29 mit einer Hortaußenstelle im Evangelischen Schulzentrum Pirna.

Das dreizehnköpfige Team freut sich auf Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die auf der Grundlage des christlichen Glaubens flexibel und einsatzbereit die Konzeption des Hauses mit verwirklichen helfen.

Erwartet werden u. a.:

- Verantwortungskompetenz sowie planerisches und konzeptionelles Denken
- Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen und religionspädagogischen Konzepten
- kompetente und kommunikative Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung, den Mitarbeiterinnen, Kooperationspartnern und Eltern
- EDV-Kenntnisse

- Engagement in der Qualitätsentwicklung und persönlichen Fortbildung
- PKW-Führerschein ist erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Nähere Informationen können jederzeit im Ev. Kinderhaus nach Absprache eingeholt werden, Tel. (0 35 01) 44 77 10.

Bewerbungen sind bis **30. März 2012** an das Evangelische Kinderhaus Pirna, Rosa-Luxemburg-Straße 29, 01796 Pirna zu richten.

VI. Hinweise

Feministisch-Theologischer Studientag

Reg.-Nr. 1756

Am 28. April 2012 findet ein Feministisch-Theologischer Studientag mit dem Thema

„Gestorben für ...?!“ Biblische Korrekturen im Verständnis des Todes Jeus

Referent: Prof. Dr. Frank Crüsemann

statt.

Zur Diskussion über die Sühneopfertheologie – Vortrag und Arbeitsgruppen

10:00 Uhr Begrüßung und Vortrag

11:00 Uhr Kaffeepause

11:30 Uhr Plenum

12:30 Uhr Mittagessen

13:30 Uhr Arbeitsgruppen:

Biblich: „Gestorben für ...?!“

Historisch: „Gestorben für ...?!“

Konsequenzen für heutige Verkündigung: „Gestorben für ...?!“

Ich und mein Glaube: „Gestorben für ...?!“

Männer bilden eine eigene Arbeitsgruppe

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr Aus den Arbeitsgruppen ... offene Fragen

16:20 Uhr Abschluss und Segen

16:30 Uhr Ende der Tagung

Ort: Haus der Kirche

01097 Dresden, Hauptstraße 23

Leitung: Antje Hinze

Kosten: 15,00 €incl. Mittagessen

Anmeldung bitte bis **19. April 2012** über Post, Mail oder Fax an die Frauenarbeit (Tauscherstraße 44, 01277 Dresden). Sie können auf unserer Homepage (www.frauenarbeit-sachsen.de) auch das Anmeldeformular verwenden.

Wir bitten um Überweisung der Tagungskosten auf unser Konto (Kto.-Nr. 16 00900 010, BLZ 350 60 190 bei Bank für Kirche und Diakonie) mit Angabe 12/12 oder **Studientag und Vor- und Zunamen**.

64. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte

Vom 7. bis 9. Juni 2012 findet die 64. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Rochlitz statt.

Die Anmeldung soll vor Ort im Gemeindezentrum/Superintendentur, Leipziger Straße 26 erfolgen.

Programm:

Donnerstag, 7. Juni 2012

18:00 Uhr Eröffnung im Gemeindezentrum

19:30 Uhr Vortrag in St. Petri: Heiko Jاداتz: Die Reformation in Rochlitz

Freitag, 8. Juni 2012

09:00 Uhr Andacht in St. Kunigunden
anschließend Kirchenführung

10:30 Uhr Vortrag in St. Kunigunden: André Thieme: Rochlitz im Hochmittelalter

14:00 Uhr Schlossbesichtigung

16:00 Uhr Vortrag in St. Kunigunden: Stephan Altensleben: Die vergessene Welt der Rechtsdenkmäler – Gegenstände, Bilder, Zeichen und Inschriften alten Rechts in Sachsen

17:00 Uhr Vortrag in St. Kunigunden: Markus Hein: Alfred Otto Meyer (1886–1965) in Rochlitz – ein sächsischer Superintendent in drei politischen Systemen

19:30 Uhr Vortrag in St. Petri: Dr. Harald Rabe: Der sächsische Oberhofprediger Franz Volkmar Reinhard (1753–1812) – eine Erinnerung anlässlich seines 200. Todestages

Sonnabend, 9. Juni 2012

Exkursion nach Seelitz, Wiederau und Wechselburg

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, Theologische Fakultät der Universität Leipzig, Institut für Kirchengeschichte, Geschäftsführer Dr. Christian Winter, Otto-Schill-Straße 2, 04109 Leipzig, E-Mail: chwinter@uni-leipzig.de, Fax (03 41) 9 73 54 39, www.agskg.de.

VII. Persönliche Nachrichten

Beendigung des Pfarrerdienstes

Reg.-Nr. 61091

Der ehemalige Pfarrer z. A. Stefan Seidel, geboren am 3. Januar 1978 in Leipzig, zuletzt in Elternzeit, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 8. Januar 2012 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist

damit vom 8. Januar 2012 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 14. September 2008 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (32 Seiten) beträgt 3,94 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Die konstitutive Bedeutung des Superintendentenamtes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Vorträge anlässlich des Symposiums der Superintendenten am 10. Februar 2012¹

Die Bedeutung des Leitungsamtes im Wandel von Martin Luther bis ins 21. Jahrhundert
von OLKR Dr. Peter Meis, Dresden

Das Thema könnte Anlass eines Jubiläums sein: Genau seit 485 Jahren gibt es in Sachsen Superintendenten. An der Kreuzkirche in Dresden wird demnächst der Dreißigste (bei 136 Pfarrern) durch den achten Landesbischof eingeführt. Andererseits zählt die gegenwärtige Reduzierung der Ephoralstädte mit ihren stattlichen Ahnengalerien markanter Persönlichkeiten zu den gravierenden Veränderungen sächsischer Kirchengeschichte.

Den Weg dahin gliedere ich in vier Abschnitte:

1. Zur Begriffsgeschichte²
2. Die reformatorische Neuordnung
3. Neuordnungen im 19. und 20. Jahrhundert
4. Mögliche Konsequenzen

1. Zur Begriffsgeschichte

Spätestens im 3. Jahrhundert hatte sich ein dreigliedriges, hierarchisch verfasstes kirchliches Amt etabliert: Das Amt des Bischofs, des Diakones und des Presbyters (Ältester).

Der Begriff „Bischof“, wörtlich „Aufseher“, ist dem griechischen *episcopos* entlehnt (1. Tim. 3,2; Titus 1,7). Er setzt sich zusammen aus der Vorsilbe *epi* = auf (hinzu oder über) und „*skopos*“ = dem Späher oder Wächter, der auf einer Warte oder Anhöhe von oben her sieht.

Der aus dem profanen Bereich (dem griechischen Sparta) stammende Begriff „*ephoros*“ bedeutet analog „Aufseher, Verwalter oder Vorgesetzter“ – etwa im Heer oder der Landesverwaltung. Da der Begriff im Neuen Testament nicht vorkommt, wird er auch in der alten Kirche nur selten für Episkopos/Bischof verwendet. Erst im 19. Jahrhundert tritt die unscharfe Kombination „ephorales Amt“ (Ephorie = Gebiet eines Ephoren) in Preußen und Sachsen³ der Bezeichnung des viel älteren Superintendentenamtes an die Seite.

Augustinus hatte (in „*De Civitate Dei*“) das griechische „*episkopein*“ mit dem lateinischen „*superintendentere*“ übersetzt, ebenfalls im Sinne von „Aufsicht ausüben“ oder „Sorge für Anvertraute tragen“.

Aber erst in den Kirchen der Reformation setzte sich der Begriff „Superintendent“ als ein bischöfliches Amt durch – und das in einer Eindeutigkeit, die vor allem in Sachsen bis heute originär geblieben ist. Während in vielen Nachbarkirchen variierende Funktionsbezeichnungen hinzutraten (Dekan, Probst oder Kreispfarrer), wurde in manchen Landeskirchen (etwa Bayern, Berlin-

Brandenburg, Niedersachsen und neuerdings auch der EKM) noch eine zweite mittlere Ebene eingerichtet, auf der zusätzlich Regionalbischöfe, General- oder Landessuperintendenten (den Titel gab es in Sachsen auch) agieren. Der Sache nach („Aufsicht“) wären auch Inspektor, Intendant oder Visitator entsprechende Begriffe. Wie ist es zu dieser originären Ausprägung des Superintendentenamtes gekommen?

2. Die reformatorische Neuordnung

Wenn Luther sich der mittelalterlich-katholischen Hierarchie verweigerte, lehnte er nicht nur das vorfindliche Bischofsamt ab. Deutlich etwa 1520 in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“: Unmissverständlich heißt es hier nicht nur, dass „der Papst der rechte Endchrist sey“, sondern er redet vom „Papst, Bischoff, stiftt paffen vndd munch, die got nit eigesetzt hat“⁴.

Diese harsche Kritik ist hier schon ein Teil eines Reformprogrammes der ganzen Kirche, das biblisch begründet sein sollte. Die theologische Basis dafür bildete (in der gleichen Schrift) die Wiederentdeckung des allgemeinen Priestertums aller Getauften mit Berufung auf 1. Petrus 2, 5,9 und Offenbarung 1,6; 5,10.

Die Aufgaben des Priesters nach alttestamentlichem oder eben katholischem Vorbild gelten allen Getauften, einer anderen Weihe bedarf es nicht (der Charakter indelebilis wird folglich bestritten). Schon vier Monate später, im Oktober 1520, vertieft Luther diesen Gedanken in der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. Dabei überträgt er die Funktion und das Amt des Priesters (gerade nicht seinen „Stand“) als Konsequenz der Rechtfertigungsbotschaft und der Christologie im Sinne eines Habitus der Getauften.

Ursprünglich war die Lehre vom Allgemeinen Priestertum von Luther als eine Art Notrecht in einer Ausnahmesituation entwickelt, bald aber gerät sie in wachsende Spannung zum Predigtamt, das auch Luther nie bestritten hat.

Ebenfalls schon in der Adelschrift soll (m.E. in gewisser Hinsicht inkonsequent) eine jegliche Stadt aus der Gemeinde „eynen gelereten frummen burger erwellen – dem selbenn das pfar ampt befihle“. Hier kündigt sich nicht nur das Pachochialprinzip an: „Nach der Einsetzung Christi und der Apostel soll eine jede Stadt einen Pfarrer oder Bischof haben“; sondern auch diese Erfahrung: „Es kann dir weder Engel noch Papst so viel geben, wie Gott dir in deiner Pfarre gibt“⁵.

¹ Für die Druckfassung wurde der Vortragscharakter beibehalten.

² Wie fremd diese geworden ist, zeigen skurile Vorstellungen, so schrieb etwa die Dresdner Morgenpost im August 2011: „Super! Intendant Meis macht Karriere“.

³ Durchgängig in der „Generalverordnung des Kultusministeriums, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend“ vom 13. Juli 1862, in: Rechtssammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 2004, Bd. 1, 1.1.7.

⁴ Martin Luther, Studienausgabe Bd. 2, EVA Berlin 1982, S. 128 (21) und 136 (17); WA 6, 453, 10 f. und 441, 22 f.

⁵ Ebda. S. 135 (20), 145 (26).

Dabei waren es nicht nur der Bauernkrieg, die Täuferbewegung oder die Übertritte katholischer Würdenträger, sondern vor allem der Zustand der Gemeinden selbst, der zu Bildungsreformen und klaren kirchlichen Ordnungen nötigte.

Vor diesem Hintergrund verblasste die Lehre vom allgemeinen Priestertum wieder.

Noch 1526 wünschte Luther (in der „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes“) neben der lateinischen und der deutschen Messe eine Art „Alltagsgottesdienst“, der etwa in Hauskreisen „die rechte Art der evangelischen Ordnung haben sollte“. Dann aber klagt er: „Wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die Ordnungen und Weisen wären balde gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen oder anrichten. Denn ich habe noch nicht die Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen.“⁶

1530, in der *Confessio Augustana*, erscheint das allgemeine Priestertum vom Predigtamt getrennt. Artikel VII konstituiert die Kirche „allein durch Wort und Sakrament“. Dem kirchlichen Regiment und seinen Ordnungen (XIV und XV) wie der bischöflichen Gewalt (CA XXVIII, hier mit der Zwei-Regimenten-Lehre verbunden) werden eigene Artikel gewidmet. Freilich im Sinne einer Entsprechung: Während dem Pfarrer das Predigtamt (*ministerium verbi*) zukommt, gilt das Priesteramt (*sacerdotium*) allen getauften Christen.

Ein biblisch begründetes Bischofsamt (nach 1. Tim. 3,2 oder Titus 1,7) oberhalb der Gemeindeebene gelang auch deshalb nicht, weil die Volksreformation alsbald zur Fürstenreformation drängte. War schon in der Adelschrift gefordert, das „schändlich teuflische Regiment der Römer“ mit Hilfe der Fürsten, denen das Volk ja anbefohlen sei, zu beseitigen, schließt Luther dort mit dem Satz, der das spätere landesherrliche Kirchenregiment vorwegnimmt: „Got geb vns allen einen christlichen vorstand vnd szonderlich dem christlichen Adel deutscher Nation einenn rechte geystlichen mut, der armen kirchen das beste zuthun.“⁷

Johann von Sachsen (ernestinischer Kurfürst seit 1525) folgte dem und beauftragte mit einer Instruktion vom 16. Juni 1527 geeignete Pfarrer als Visitatoren. Diese wurden als „Superintendenten und Aufseher“ eingesetzt, um Lebenswandel, Predigt, Liturgie und Sakramentsverwaltung zu überwachen. Was durch brüderliche Vermahnungen nicht geordnet werden konnte, sollte dem Kurfürsten gemeldet werden.

Ein Jahr darauf, 1528, führte der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrerherren im Kurfürstentum Sachsen“ (von Melanchthon erarbeitet und von kurfürstlichen Gremien bestätigt) die Aufgabenbeschreibung von 1527 auf der Grundlage reformatorischer Lehre näher aus.⁸ Unter dem Eindruck dieser Visitationen (Luther war selbst bis 1529 als Visitator bestellt) verfasste er dann 1529 seine einflussreichste Schrift, den „Kleinen Katechismus“.

Damit war das Amt des Superintendenten als bischöfliches Amt in der Kirche der Reformation geboren. Neben der Aufsichtspflicht blieben sie als Gemeindepfarrer eng mit den Gemeinden verbunden.

An ihrer Seite stand ein Amtmann, der zur Weiterleitung der Beschwerden an den Kurfürsten als regionale Zwischeninstanz fungierte. Bestanden schon die Visitationskommissionen aus Theologen und landesherrlichen Beamten, arbeiteten die Superintendenten als leitende Geistliche von Anfang an eng mit dem Grundherrn, dem Stadtrat oder den kurfürstlichen Beamten zu-

sammen – ein Modell, aus dem die Kircheninspektion (seit 1539 entstehen Ephorien) als Vorläuferin der Kirchenamtsratsstelle nach 1918 hervorgehen.

Infolge dieser Entwicklung entsteht 1529 in Plauen die älteste Superintendentur Sachsens. Im gleichen Jahr folgen nach eingehenden Visitationen noch Zwickau und Eilenburg; bald darauf, 1533/34 auch Oelsnitz, Leisnig, Colditz und Grimma; 1539 Annaberg, Chemnitz, Dresden und Rochlitz; 1540 Leipzig und Pirna; schließlich 1547 Borna, nachdem 1526 zuerst dort schon gründlich visitiert worden war.

Während die Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens wie auch der geregelten Armenfürsorge (von Luther und Melanchthon von Wittenberg aus angeleitet) im ernestinischen Kursachsen ungehinderter voranschreitet als im albertinischen Herrschaftsgebiet (hier erst seit 1539), entsteht nach der Wittenberger Kapitulation 1547 (Moritz gewinnt die Kurwürde von Johann Friedrich I) ein in sich geschlossener Flächenstaat, der die Herausbildung der evangelisch-lutherischen Landeskirche begünstigt.⁹

Unter Kurfürst August erhält die Sächsische Landeskirche 1580 eine festgefügte Ordnung. Unter dem Summ-Episkopat des Landesherren wurde in Dresden ein Oberkonsistorium als „landesherrliche Kirchenbehörde“ gegründet (nachdem schon 1539 in Wittenberg, 1534 in Leipzig und 1545 in Meißen Konsistorien entstanden waren – Letzteres wird nach Dresden verlegt), dem schon damals geistliche und weltliche Räte in ausgewogener Zahl angehörten.

Zusammenfassung:

2.1

Mit dem Superintendentenam wurde ein spezifisch evangelisches Bischofsamt geschaffen. Am sichtbarsten ist das heute noch im Visitations- und Ordinationsrecht.

Von 1527 an oblag die Rechtsgewalt des mittelalterlichen Bischofsamtes, also auch die Berufung der Superintendenten, dem Kurfürsten als „vornehmstem Glied der Kirche“. Als Beichtvater und Berater stand ihm ein Oberhofprediger zur Seite. Erst als die evangelischen Kirchen 1918 ihre Landesherren verloren, wurde 1922 in Sachsen in der Nachfolge der Oberhofprediger das Amt eines Landesbischofs mit D. Ludwig Ihmels eingeführt.

2.2

Auch der regionale Amtmann war als Zwischenbehörde dem Landesherren wie dem Oberkonsistorium direkt unterstellt. Während das Zentrum des ephoralen Amtes die Lehraufsicht (seit 1580 auch die Schulaufsicht) in beständig prüfender Bindung an Bibel und Bekenntnisschriften bildet, ist die Kircheninspektion für die juristischen Konditionen zuständig (1926 werden in Sachsen fünf Kirchenamtsratsstellen gebildet).

2.3

Die Spannung zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem speziellen geistlichen Amt war immer gegeben, insofern entwickelten sich noch zu Luthers Lebzeiten auch die lutherischen Kirchen zu Amts- bzw. Pfarrerkirchen. Das evangelische Pfarrhaus wird zur prägenden Instanz, Laien wirken vor allem als Älteste, Patrone oder Stadträte im Kirchenwesen (Kirchenvorstände gibt es erst seit 1868).

⁶ Martin Luther, *Ausgewählte Werke* Bd. 3. Hrsg. Von H. H. Borchardt und G. Merz, Kaiser, München 1950, S. 130 f.

⁷ Martin Luther, *Studienausgabe* Bd. 2, a. a. O. S. 167 (WA 6, 469,15–17).

⁸ Zu Geschichte und Inhalt dieser Visitationsordnung vgl. Günter Wartenberg, in: Martin Luther, *Studienausgabe* Bd. 3 (1983) a. a. O. S. 402 ff.; siehe auch Helmar Junghans, Artikel: „Superintendent“, *TRE* Bd. 32, de Gruyter 2001.

⁹ Zu den einzelnen Regionen vgl. Christoph Münchow, *Region mit Weltgeltung*, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 2011.

2.4

Der Wunsch Luthers (auch schon in der Adelschrift), die Fragen der Gesamtkirche oberhalb der Gemeinde- und Ephoralebene etwa durch ein Konzil zu lösen, hat sich nicht erfüllt. Damalige Pfarrsynoden und Konvente (seit 1555 gehört ihre Einberufung und Durchführung zu den Amtspflichten der Superintendenten) sind nicht im heutigen Sinne des Laienelementes (bzw. Allgemeinen Priestertums) zu verstehen. Gravierende Änderungen bahnen sich erst im 19. Jahrhundert an.

3. Neuordnungen im 19. und 20. Jahrhundert

Die reformatorischen Entwicklungen hatten es mit sich gebracht, dass nicht nur zwischen Kirchen und Staat engste Beziehungen bestanden, sondern das Kirchenwesen von oben her geordnet war. Analog politischer Entwicklungen wurde daher (u. a. infolge der Sächsischen Verfassung von 1831) auch in den Kirchen der Ruf nach Demokratisierung und plebiszitärer Beteiligung an der Leitung der Kirche immer lauter. In Ergänzung und zugleich empfindlicher Einschränkung des landesherrlichen Kirchenregimentes bildet sich am Ende des 19. Jahrhunderts das Synodales als spezifisch protestantische Errungenschaft heraus.¹⁰ Als neues Leitungsorgan stellt es sich den bisherigen Strukturen durchaus machtbewusst zur Seite. Dabei scheint weniger die Vorstellung des allgemeinen Priestertums, sondern die reformierte Vier-Ämter-Lehre Pate gestanden zu haben.¹¹

Diese Reminiszenz ist insofern aufschlussreich, als die Lehre vom allgemeinen Priestertum zur Begründung von Kirchenleitung und Synode zwar unerlässlich ist, nicht selten aber auch instrumentalisierend eingesetzt wird. Festzuhalten ist aber: Demokratie und Allgemeines Priestertum sind nicht einfach deckungsgleich. Demokratische Spielregeln sind nur die äußere Form, dem inneren Primat des Priestertums aller Getauften eine Organisationsstruktur zu geben. Als Verfahrensgrundlage *dienen* sie im eigentlichen Sinn des Wortes, den allen Christen gegebenen geistlichen Auftrag in konkretes Handeln überführen zu können.

Ehe entsprechende Folgen für das Superintendentenamts bedacht werden, seien kurz die geschichtlichen Meilensteine skizziert, die zu dem Veränderungsdruck im ausgehenden 19. Jahrhundert führten:

1868 wurden mit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gewählte Körperschaften eingeführt. 1871 tagte dann die erste sächsische Synode, bei der die Zahl der gewählten Laien leicht über der ordinierter Pfarrer lag. Schließlich nötigte 1918 das Ende des landesherrlichen Kirchenregimentes wie die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche zu einer neuen Grundordnung. Die Verfassung der sich seit 1922 nennenden „Evangelisch-Lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen“ war im gleichen Jahr entworfen, wenn auch infolge des erst 1926 erlassenen Trennungsgesetzes am 1. Oktober 1926 in Kraft gesetzt.

Zum Landeskonsistorium waren die Organe der Landessynode, deren Bedeutung etwa durch Haushaltbeschlüsse enorm stieg, sowie das zunächst nicht unumstrittene, weil von manchen als zu katholisch empfundene Amt des Landesbischofs hinzugekommen.

Das vierte Organ war der Landeskirchenausschuss – als eine Art Bindeglied, aus dem später die Kirchenleitung hervorging.

Die vorhandenen Ephorien erhielten die Bezeichnung „Kirchenbezirk“, damals 31, sowie ein Bezirkskirchenamt. Fünf hauptamtliche Kirchenamtsräte waren zugleich in mehreren Bezirkskirchenämtern tätig.

Nach dem 2. Weltkrieg kam es vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und den entstandenen Kirchenbünden der EKID und VELKD dann zu einer 1950 geänderten Verfassung, die von der Synode am 13. Dezember 1950 angenommen und zuletzt 2006 geändert wurde.¹²

Für das klassische Superintendentenamts hat die nunmehr differenzierte, also noch stärker gemeinschaftliche Aufgabe der Kirchenleitung unterschiedliche Folgen. Drei scheinen mir wesentlich:

3.1

Indem sich das Kirchenwesen jetzt von unten her aufbaut, also die sich selbst verwaltende Kirchengemeinde das Fundament einer sich in Kirchengemeinden gliedernde Landeskirche bilden (vgl. den entsprechenden Aufbau der Verfassung), gerät der Superintendent schon formal „zwischen alle Stühle“.

Wenn er folgerichtig in der Verfassung als Funktionsträger im mittleren Abschnitt „Kirchenbezirke“ erscheint, ist damit intendiert, die Anliegen der Kirchengemeinde vor den Kirchenleitungsorganen zu vertreten und umgekehrt deren Beschlüsse durchzusetzen. Dafür fehlende administrative Befugnisse machen ihn wesentlich zum Moderator.

Diese Rolle scheint mir einerseits weise, gewährt sie ja auch ein notwendiges Maß an Freiheit, als „führender Geistlicher des Kirchenbezirkes“ (§ 15 Abs. 1 der Kirchenverfassung) zu wirken. Die *Bitte* als Grundgestus (2. Kor. 5,20: „So bitten wir an Christi statt: Lasst euch versöhnen mit Gott“) ist allemal die vornehmste Weise, das Evangelium zu bezeugen.

Andererseits wächst aber der ihm zugewiesene tägliche Regelungsbedarf im gleichen Maße wie die Abhängigkeit von Beschlusslagen (KV, Synoden, LKA). Das muss zu Überforderung, vor allem aber zur Verunklarung der Rolle des Superintendenten führen.

Deutlich wird diese Schwierigkeit nicht nur in der Wahrnehmung der Hauptaufgabe, „dem Dienst der Visitation“. Fehlende Weisungsbefugnisse scheinen mir dabei zu korrespondieren mit einer auch theologisch nicht ausgereiften Klärung: Nämlich der strukturellen „Vorordnung der Gemeinde“ gegenüber dem „geistlichen Amt“.

Die lutherischen Bekenntnisschriften kennen diese Vorordnung noch nicht. Insofern gerät die ihnen gemäße Rede vom „Leiten durch Wort und Sakrament“ jedenfalls dann zur Ornamentik, wenn das genuine Aufsichtsamt des Superintendenten nicht mit jener Ermächtigung ausgerüstet ist, die geistliche und strukturelle Entwicklungen entscheidend beeinflussen kann.

3.2

Deutlicher noch als in der vertikalen Spannung zwischen presbyterialer Leitung der Gemeinde (als Ausdruck des Allgemeinen Priestertums) und dem geistlichen Amt tritt sie auf der horizontalen Ebene zutage: Nämlich im abhängigen Gegenüber zur Synode (neuerdings auch der Bezirkssynoden).

Als „Vertretung aller Kirchengemeinden der Landeskirche“ (§ 18 Abs. 1 der Kirchenverfassung) sorgt auch sie nach Abs. 2

¹⁰ Zu den Ereignissen vgl. Vortrag Otto Guse, Synodalpräsident, „140 Jahre Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens“. In: ABl. 2011 S. B 29–B 32

¹¹ Vgl. Reiner Preul: Synode III/2. Neuzeit seit Schleiermacher, in: TRE Bd. 32, 2001, 576 ff. Dass Calvin neben dem Hirten (Pastor, Bischof), dem Diakon und Presbyter auch dem (theologischen) Lehrer Gewicht gibt, hat für die Leitung einer lutherischen Kirche (und die Zusammensetzung ihrer Gremien) eine entscheidende Bedeutung.

¹² Zu den Prinzipien der neuen Verfassung vgl. Heinrich Herzog: Die Neugestaltung der Verfassung der sächsischen Landeskirche. In: Verantwortung. Untersuchungen über Fragen aus Theologie und Geschichte. EVA Berlin 1964, S. 80 ff.; oder Peter Müller: Neuere Entwicklungen im Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in der DDR. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Mohr Tübingen, 33. Band 1988, S. 380 ff.

„gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen ... dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden“.

Nach CA 28 obliegt das „Lehr urteilen“ und alle „Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen“ den Bischöfen, mithin also auch den Superintendenten. Müssten dann aber nicht – gerade im Blick auf die heute gleich lautende Aufgabe verschiedener Leitungsorgane – die Superintendenten viel stärker in diese eingebunden sein? Noch anders gefragt: Entspricht die Bedeutungsarmut des geistlichen Amtes in den Synoden womöglich auch hier einem Desiderat? Noch immer fehlt eine „Theologie der Synode“.¹³

Zweifellos haben Synodale ihre Entscheidungen an Schrift und Bekenntnis auszurichten. Sofern sich aber die Kirche nach CA 28 selbststeuernd durch „Auslegung ihrer Lehre“ (sine vi humana, sed verbo) leitet, ist die Frage wohl offen, wem diese theologische Aufgabe des Steuerungsprozesses obliegt. Zu den Kernaufgaben einer Synode evangelischer Prägung gehört jedenfalls vornehmlich, die dazu notwendigen Gesetze und Ordnungen bereit zu stellen. Und diese zu verändern, wenn die nie abgeschlossene Erkenntnisarbeit an der Lehre der Kirche neue Ordnungen verlangt. Historisch und praktisch orientieren sich Synoden dafür an analogen gesellschaftlichen Formationen. Gleichwohl sei erinnert, dass sich schon 1971 der damalige Bundespräsident Gustav Heinemann veranlasst sah, eine Ansprache unter den Titel „Synode und Parlament“¹⁴ zu stellen.

Dabei stellte er heraus, dass das für Parlamente typische Gegenüber von Regierungsmehrheit und Oppositionsminderheit einschließlich der parteipolitischen Fraktions- und Koalitionswänge für Synoden keine Bedeutung haben dürfte. Ihre Willensbildung vollziehe sich in der unabhängigen Mitverantwortung jedes Synodalen für den Weg der Kirche: „Synode und Parlament ... sind nach ihren Aufträgen, ihrem Zustandekommen und ihren Arbeitsweisen zwei Körperschaften gleicher Verschiedenheit, wie Kirche und Staat, wie Jesus und Pilatus verschieden sind. Sie verstehen zu wollen, heißt davon auszugehen, dass die Kirche das Organ der göttlichen Rechtfertigung des Menschen ist, der Staat hingegen das Organ des menschlichen Rechtes“.¹⁵

Natürlich ist die Anpassung kirchlicher an gesellschaftliche Strukturen ein unvermeidbarer, zuweilen ja auch fruchtbarer Weg. Nicht zufällig loben heute vor allem sächsische Parlamentarier in ihren Grußworten die demokratische Geschäftsordnung der Synode, von der sie nach 1989 viel gelernt haben.

Indessen sollte sich die sächsische Synode etwa vor Fraktionsbildungen, wie sie in der EKD-Synode oder in Baden-Württemberg längst Einzug gehalten haben, jedenfalls als Dauereinrichtung weiterhin hüten. Mindestens im Blick auf geistliche Entscheidungen ist das Überstimmen von Minderheiten allenfalls ultima ratio.

3.3

Ekklesiologisch sind damit für die sichtbare Kirche nicht nur die Fragen von Anpassung und Macht gestellt. Im Kern geht es um die Fähigkeit, einer „ekklesia semper reformanda“ mutig zu entsprechen. Und zwar unabhängig vom Zeitgeist.

Die Barmer Bekenntnissynode hatte dazu in These III gesagt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung (die Reihenfolge ist wichtig!) ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“ (EG 810)

Galt das dem damaligen Führerprinzip, muss sich das heute im Kontext demokratisch verfasster Gesellschaften bewähren.

Nimmt man noch These V hinzu, wird es noch schwieriger, kirchliche Strukturen zu entwickeln, die eben nicht „staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde“ abbilden. Das Rathaus oder Firmenstrukturen taugen wohl nicht als ekklesiologische Vorbilder, umgekehrt sind die Erfordernisse der sichtbaren Kirche als gesellschaftliche Großorganisation natürlich angewiesen auf anschlussfähige Strukturen.

4. Mögliche Konsequenzen

4.1

Vor diesem Hintergrund gilt es, das Superintendentenamts zu stärken. Nicht im Sinne von Funktionären, sondern im reformatorischen Sinne eines evangelischen Bischofsamtes. Außer dem Landesbischof, dessen Berater sie verfassungshalber sind, gibt es kein Leitungsamt in unserer Kirche, das die Aufsichts- und Steuerungsverantwortung so eng verbindet mit geistlichen, seelsorgerlichen und theologischen Führungsaufgaben. Der scheinbare Widerspruch von Management und geistlicher Leitung muss im inneren Zusammenhang von CA V (Predigtamt), VII (Kirche) und XIV (Kirchenregiment) als eine Aufgabe theologischer Kybernetik begriffen werden.

4.2

Zur besseren Entlastung verwaltungstechnischer und juristischer Fragen sollte die seit der Reformation sinnfällige Partnerschaft mit einem Juristen wieder verbessert werden. Die formale Tatsache, dass jeder Superintendent Teil eines der drei Regionalkirchenämter ist, führt weder zur Entlastung noch zur Stärkung der Amtsführung. Sofern das bewährte Modell der Bezirkskirchenämter nicht einfach zurückzuholen ist, müsste dann wohl die umstandslose Zusammenarbeit mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes oder die dienstrechtlichen Kompetenzen des Superintendenten verstärkt werden.

4.3

Die öffentliche Ausschreibung von Superintendentenstellen ist ein demokratieorientiertes Verfahren, das menschlich und theologisch problematische Folgen hat. Liegt der Gewinn zweifellos in Transparenz und Basisbeteiligung, schadet das Verfahren umgekehrt der Bedeutung des geistlichen Amtes.

Abgesehen von dem damit weitgehend aus der Hand gegebenen Instrumentarium interner Personalentwicklung, scheint mir gravierender noch der geistliche Substanzverlust, der mit der Berufung gegeben war.

Nach dem fragwürdigen Kräfteressen im öffentlichen Prozedere einer Bewerbung ist die anschließende Vokation allenfalls geistlicher Zierrat. Der Eindruck, dass nicht mehr das Amt die Person, sondern die Person das Amt trägt, verstärkt sich, der geistliche Reichtum der Berufung geht verloren.

Ekklesiologisch ist diese dem Zeitgeist geschuldete Entwicklung nicht zwingend. Natürlich kann es nicht darum gehen, die biblisch bezeugte Wahl durch die Gemeinde (oder Synode) infrage zu stellen, wohl aber die Konkurrenz mehrerer Kandidaten vor ihren Augen. Auch wenn Bewerbungs- und Wahlverfahren allerorten das Normale sind: An dieser wichtigen Schaltstelle unserer Landeskirche gibt es gute Gründe, der Unabhängigkeit des geistlichen Amtes entsprechend den Bekenntnisschriften mehr Gewicht zu geben.

¹³ Soweit ich sehe, hat bisher nur Gerhard Gretlein einen Aufsatz unter diesem Titel vorgelegt, in: Richard Ziegert (Hrsg.), Vielfalt in der Einheit. Speyer 1993, 229 ff.

¹⁴ Ansprache zum Gedenken an die Emdener Synode von 1571, in: Gustav Heinemann: Nichts geht verloren. Kirchliche Fragen unserer Zeit. Hrsg. in Zusammenarbeit mit Wolf-Dieter Barchewitz, Bundespräsidialamt. Verlag H.-J. Schmahl, Wuppertal 1970.

¹⁵ Ebenda S. 51.

Also der größeren Eindeutigkeit im Vorschlag nur eines Kandidaten durch die Kirchenleitung den Vorzug zu geben.

4.4

Die Beteiligung des Superintendenten in Leitungsgremien muss (von der Funktion her: Aufsicht oder Leitung) überdacht werden. Das publice docere von CA XIV ist nicht nur auf die Kanzel beschränkt, es entspricht der konstitutiven Bedeutung des Superintendentenamtes seit der Reformation, Kirchenleitung vor allem durch „Auslegung der Lehre“ nach CA 28 wahrzunehmen. Dabei zielt die theologische, pastorale und lehrhafte Kompetenz immer auch auf Strukturbildung. Lehre „verleiblicht“ sich auch in den Organisationsformen einer Kirche, die dem Auftrag ihres Herrn nach ihren Möglichkeiten nachzukommen sucht.

Verfassungsrechtlicher Kontext des Superintendentenamtes und mögliche Konsequenzen

von *OLKR Klaus Schurig, Dresden*

Wenn der verfassungsrechtliche Kontext des Superintendentenamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche betrachtet wird, muss man zunächst eine Begriffsdefinition vornehmen: Im Allgemeinen unterscheidet man in der juristischen Verfassungslehre zwischen einer Verfassung im formellen und einer Verfassung im materiellen Sinne. Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung. Die fehlende Verständigung über Begriffe ist allzu häufig Ursache tiefgreifender Missverständnisse.

1. Verfassung im formellen Sinne

Unter einer Verfassung im formellen Sinne wird die Summe von Rechtsnormen – zu denen auch das Verfassungsgesetz gehört – verstanden, unter denen sich ein Gemeinwesen „konstituiert“. Ein in diesem Sinne organisiertes Gemeinwesen hat sich zuvor über Regeln des Zustandekommens, über Mehrheitsverhältnisse, über ein parlamentarisches Organ verständigt, das ein Verfassungsgesetz dann schließlich verabschiedet. Ein – oder mehrere – solcher Gesetze sind schließlich die Verfassung im formellen Sinne. Es ist also nicht entscheidend, ob eine Verfassung im formellen Sinne als „Grundgesetz, Verfassung, Grundordnung o. a.“ bezeichnet wird. Entscheidend ist die auf formal korrekt vorgeschriebenem Wege zustande gekommene Rechtsnorm „mit Verfassungsqualität“.

2. Verfassung im materiellen Sinne

Vom eben beschriebenen Begriff der Verfassung im formellen Sinne ist die Verfassung im materiellen Sinne zu unterscheiden. Verfassung im materiellen Sinne meint den Inhalt einer Regelung, nicht die äußeren Bedingungen ihres Zustandekommens. Welche Normen in diesem Bereich Verfassungsqualität genießen, ist nicht ganz einfach zu ermitteln. Hier wird im rechtswissenschaftlichen Bereich häufig mit der Methode der Rechtsvergleichung gearbeitet: Man vergleicht, welche Regelungsbereiche üblicherweise in anderen Verfassungsgesetzen aufgenommen werden. Im kirchlichen Bereich sind dies Regelungen über den Aufbau einer Landeskirche: Regelungen über Kirchgemeinden¹, Regelungen über Kirchenbezirke, Regelungen über die Landeskirche und ihre Leitungsorgane, Regelungen über Kirchenleitungen, Konsistorien, Synoden, Bischöfe und Regelungen über Superintendenten.

Diese Einführung ist wichtig, um die grundlegenden Missverständnisse auszuräumen, die mit dem Verfassungsbegriff verbunden sind. Wir verstehen heute meist unter Verfassung ausschließlich den Verfassungstext und berücksichtigen – im kirchlichen wie im gesellschaftlichen Raum – nach meiner Beobachtung zu wenig,

dass die Grundlage einer jeden Verfassung im formellen Sinne schon eine Verfassung im materiellen Sinne ist, ja geradezu sein muss. Paul Kirchhoff hat es einmal klassisch zum Ausdruck gebracht: „Noch niemals hat sich ein Staatsvolk auf einer grünen Wiese versammelt, um über eine Verfassung zu beraten und diese dann auch zu beschließen und in Kraft zu setzen. Ein solcher Urknall ist unmöglich.“²

Mit diesem Zitat wird zum Ausdruck gebracht, dass jeder Verfassungsgeber, jeder Staat, aber auch jeder kirchliche Verfassungsgeber mit einer gewachsenen Tradition umgehen muss, aus der heraus sich verfassungsrechtliche Normen ergeben. Verfassungen setzen eine Verfassungskultur, die Anerkennung einer Verfassungswirklichkeit und eine Kenntnis der Verfassungsgeschichte voraus. Sicher ist dies keine abschließende Aufzählung, aber sie soll an dieser Stelle für unser Thema ausreichen.

3. Das Superintendentenamt vor 1918

Unmittelbar in der Reformationszeit bildete sich in Sachsen ab 1527 das Amt des Superintendenten heraus. Zu den theologischen Grundlegungen soll nichts weiter ausgeführt werden, relativ klar scheint aber zu sein, dass es sich beim Superintendenten über die Jahrhunderte hinweg um ein Aufsichtsamt mit bischöflichen Kompetenzen handelte. Der Superintendent ist der Episkopus der Reformationszeit, nachdem die Bischöfe der alten Kirche in den Gebieten der Reformation ausfielen. An die Stelle der Bischöfe der alten Kirche trat der Landesherr als „*summus episcopus*“ – praktisch eine Notlösung im geistlichen Sinne – und die Superintendenten, die im Dienste des Landesherrn standen. Aus dieser ursprünglichen Notlösung, die sich durch politische Interessen der Landesherren und die konkurrierenden Reichsinteressen verfestigte, entstand die bis 1918 bestehende Kirchenverfassung (im materiellen Sinne).

Theologisch durchdacht war das Predigtamt nach CA 5 verbunden mit der geordneten Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA 14. Der Ortspfarver war der Ausgangspunkt für die theologische Begründung des episkopalen Amtes in der Reformation.³

Die Reformation war wesentlich geprägt von der Frage der rechten Lehre und der Abgrenzung von falscher Lehre, von Häresie. Demzufolge gehörte zum Amt des Superintendenten die Aufsicht über die rechte Lehre. Ein weiterer Teil betraf die Frage der Ordination von Pfarrern, die dem Superintendenten – in Sachsen als einziger Landeskirche – durchgängig oblag und obliegt. Hinzu trat der Bereich der Schulaufsicht, der sich im Verlaufe der Jahrhunderte erheblich erweiterte.⁴

¹ Ein prominentes Beispiel der Unterscheidung von Verfassungen im formellen und materiellen Sinne finden wir in der Kirchengeschichte unserer Landeskirche. Mit der durch Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 erfolgten Trennung von Staat und Kirche stand die Landeskirche vor der Frage der Neukonstituierung. Der Verfassungsausschuss der 11. Landessynode legte am 30. November 1920 den Bericht an die Synode zum Entwurf der Kirchgemeindeordnung vor. Am 20. Januar 1921 wurde die Kirchgemeindeordnung einstimmig verabschiedet. Man kann die Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 1921 mit Fug und Recht als grundlegendes Verfassungsgesetz im materiellen Sinne ansehen. Das gilt umso mehr, als an die Kirchenverfassung zwar schon intensiv gedacht worden war, aber ihre Verabschiedung erst am 23. Februar 1922 erfolgte. Darüber hinaus konnte sie erst am 1. Oktober 1926 in Kraft treten. Die verfassungsrechtliche Neuordnung 1950 nahm später stärker Teile der Kirchgemeindeordnung in den Nachkriegsverfassungstext auf, so dass man die Unterscheidung von formellen und materiellen Verfassungsrecht im Hinblick auf die Kirchgemeinden heute nicht mehr treffen muss.

² Paul Kirchhoff: Das Gesetz der Hydra. Gebt den Bürgern ihren Staat zurück, München 2006, S. 117.

³ Wolf-Dieter Hauschild: Zur Geschichte des ephoralen Amtes, in: Volker Weymann, Udo Hahn: Die Superintendentur ist anders, Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, Hannover 2006, S. 14.

⁴ Carl-Gottlieb von Weber: Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Erster Band, Leipzig 1843, S. 240: „In summa sind in den vier Kreisdirektionsbezirken und in dem Schönburgischen Consistorialsprengel 897 Parochial – und 243 Filial-Kirchspiele mit 1.933 Volks-Elementar- und Bürgerschulen ..., wobei 1.070 Geistliche und 2.644 ständige Elementar-Schullehrer ... angestellt sind.“

Halten wir also fest: Der Superintendent hat ein geistliches Aufsichtsamt inne, das mit Lehraufsicht und Ordination konstitutiv für das reformatorische Kirchenwesen wirkte. So blieb es über Jahrhunderte nicht nur in Sachsen: Im Zweiten Teil des allgemeinen preußischen Landrechtes von 1794 heißt es unter dem Elften Titel in § 152 über das Superintendentenamt kurz und bündig: „Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.“

Zum Verständnis des landesherrlichen Kirchenregiments gehört allerdings auch, dass man in Sachsen das mit Dekret vom 27. Juni 1835 als „collegialische Centralbehörde in der Residenzstadt Dresden“ gegründete evangelische Landeskonsistorium nicht als oberste Kirchenbehörde, sondern als Mittelbehörde – und zwar „für die Besorgung gewisser bestimmter rein geistlicher Angelegenheiten“ betrachtete.⁵ Dies ist wichtig, weil in den Augen der Zeitgenossen der Landesherr – in Sachsen seit dem Konfessionswechsel August des Starken am 1. Juni 1697 die „in Evangelicis beauftragten Staatsminister“ – die Oberbehörde darstellten. Für dieses nach Auflösung des Konsistoriums Leipzig und Oberkonsistoriums Dresden neu gebildete evangelische Landeskonsistorium sind 1835 als außerordentliche Mitglieder zwei Superintendenten ernannt worden, nämlich die „gegenwärtigen Superintendenten zu Leipzig und Borna“.⁶

Ebenfalls 1835 wurde die Einteilung des Königreiches Sachsen in die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau verfügt⁷, die zusammen mit der 1900 aus dem Zwickauer Bereich ausgegründeten Kreishauptmannschaft Chemnitz auch nach 1918 für den Bereich der künftigen Kirchenamtsratsbereiche bestimmend wurden.

4. Das Superintendentenamt nach 1918

In den gesellschaftlichen Umbrüchen 1918/19 – wie später 1945–1950 oder auch 1989/90 spiegelt sich jeweils wider, dass Verfassungen im formellen Sinne auf einem Verfassungsverständnis aufbauen, das sich in der materiellen Verfassungslage bereits findet:

Die Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 beginnt in der Präambel mit den Worten „Veranlasst durch die Veränderungen in der Verfassung des Deutschen Reiches und des Freistaates Sachsen gibt sie“ (gemeint ist die Landeskirche) „sich folgende neue Verfassung“.⁸

Zu den Superintendenten und Kirchenbezirken wird in § 33 ausgeführt, dass das Gebiet der Landeskirche in Kirchenbezirke eingeteilt wird, in denen die Verwaltung „in Unterordnung“ unter das Landeskonsistorium von den Superintendenten und den Bezirkskirchenämtern geführt wird. Die gegenwärtigen Ephorien bilden die Kirchenbezirke (§ 33 Abs. 3), noch in den zwanziger Jahren wird die Zahl auf 31 festgesetzt.⁹

Der Kirchenbezirk ist also eine abgrenzbare Gliederung der Landeskirche in der der Superintendent Dienst tut. § 34 bestimmt bereits damals die Superintendenten zu führenden Geistlichen des Kirchenbezirks; als solche sind sie zur gottesdienstlichen Wortverkündigung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt und zur Pflege, Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens und zur seelsorgerlichen Beratung der Geistlichen und Kandidaten im Kir-

chenbezirk berufen. An der Verwaltung sind sie als Mitglied des Bezirkskirchenamtes beteiligt. Auch damals – wie übrigens seit der Reformation – galt der Rechtssatz, dass ihr Amt mit einem Pfarramt, also mit Gemeindebezug, verbunden sein soll (§ 34 Abs. 1 Satz 4). Diese Regelung gilt bis heute als Verfassungsrecht (§ 15 Abs. 3) fort. Sie wird in fast allen Landeskirchen so praktiziert, und jüngere Reformvorschläge halten daran nach einer Untersuchung von Hermelink¹⁰ deutlich fest.

Die Aufgaben, die in § 34 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 beschrieben sind, gleichen – der Sprachgebrauch ist modernisiert worden – dem § 15 Abs. 2 der Kirchenverfassung von 1950 in der heute geltenden Fassung. Es ist – wie sollte es anders sein – der Dienst der Visitation, die Beobachtung der kirchlichen und religiös-sittlichen Ordnung und Aufsicht über Lehre und Kultus in den Kirchengemeinden. Heute sagen wir in § 15 Abs. 2 der Kirchenverfassung „Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens“.

Damals: Ordination und Einführung der Geistlichen in ihr Amt und die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen und Kandidaten

Heute: Ordination und Einführung der Pfarrer, seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Kandidaten sowie Sorge für die Fortbildung

Damals: Entscheidung auf Beschwerden über die Geistlichen
Heute: Bereinigung von Beschwerdefällen

Damals: Berichterstattung über kirchliche Vorgänge an das Landeskonsistorium und den Landesbischof

Heute: Beratung des Landesbischofs (die Berichterstattung finden wir nicht mehr in der Verfassung, sondern in Einzelgesetzen)

Also alles in allem ein großer, kontinuierlicher rechtlicher Katalog, der zum einen 1922 an den vorgefundenen Aufgabenkatalog anknüpft, auf den man letztlich in allen Diskussionen um das Amt des Superintendenten immer wieder zurückgekommen ist: In den zwanziger Jahren, in den fünfziger Jahren und auch in den 2000er Jahren.

Zwischenergebnis:

Trotz zweier Weltkriege, trotz zweier Diktaturen und auch nach der grundlegenden Umgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse nach der deutschen Wiedervereinigung blieb der Kernaufgabenbereich des Amtes des Superintendenten unverändert. Manches spricht also empirisch für die Überlegung, ob nicht der Aufgabenbereich des Superintendenten doch verfassungsrechtlich zutreffend beschrieben ist – auch wenn wir dieses Symposium auch deswegen durchführen, um die Stellung des Superintendenten nach rechtlichen Gesichtspunkten näher zu untersuchen. Der Aufgabenbereich scheint ein zeitloser Klassiker zu sein und würde wohl selbst bei einer Änderung des Verfassungstextes als gelebte Wirklichkeit weiter bestehen.

⁵ Carl-Gottlieb von Weber: Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, a. a. O., S. 128.

⁶ Ebenda.

⁷ Heinrich Herzog: Systematische Darstellung des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Band I, Dresden 1987, S. 9.

⁸ Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 1922 in: Franz Böhme: Die sächsischen Kirchengesetze betreffend die Verfassung und Verwaltung der ev.-luth. Landeskirche, 3. Auflage, Leipzig 1928, S. 18.

⁹ Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenbezirke vom 30. Dezember 1925, in: Franz Böhme: Die sächsischen Kirchengesetze betreffend die Verfassung und Verwaltung der Ev.-Luth. Landeskirche, a. a. O., S. 71.

¹⁰ Vgl. Jan Hermelink: Der Strukturwandel des ephoralen Amtes, in: Volker Weymann, Udo Hahn: Die Superintendentur ist anders, Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, Hannover 2006, S. 60.

5. Das Superintendentenamt nach 1950

Am Aufgabenspektrum des Superintendentenamtes nach der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 hat sich – wie eben dargelegt – wenig im Verhältnis zu 1922 verändert, so dass hierzu nichts ausgeführt werden muss. Allerdings hat die Kirchenverfassung von 1950 den Versuch unternommen, die „kirchlichen Bezirksverbände“ als eigenständige Körperschaften in den Kirchenbezirk zu inkorporieren.

Der Kirchenbezirk war, wie bereits ausgeführt, in der Kirchenverfassung 1922 nichts anderes als eine Gliederung der Landeskirche, die den Verwaltungsbereich des Superintendenten abgrenzte. Neben dem Kirchenbezirk kannte § 36 der Kirchenverfassung von 1922 aber auch die „kirchlichen Bezirksverbände“. Kirchliche Bezirksverbände waren Körperschaften öffentlichen Rechts und als sich gegenseitig verpflichtende Vereinigungen von Kirchengemeinden ins Leben gerufen worden. Der Aufgabenkatalog der kirchlichen Bezirksverbände entspricht dem des heutigen Kirchenbezirks: Der Bezirksverband sollte landeskirchliche Aufgaben wahrnehmen, die über die Grenzen der eigenen Kirchengemeinde oder über die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen und von der Landeskirche nicht übernommen werden können. Diese Definition kommt manchem sicher bekannt vor: Sie steht noch heute in § 1 Abs. 3 des Kirchenbezirksgesetzes – und stand vom 13. Dezember 1950 bis 31. Dezember 2007 in § 14 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

Auch hier muss man sich vor Augen führen, wie die Kirchenverfassung 1922 den kirchlichen Bezirksverband aufnahm.

Geregelt wurde strikt getrennt: Superintendent und Kirchenbezirk als Aufsichtsebene, Bezirksverband als Gemeinschaftsverband der Kirchengemeinden zur überregionalen Aufgabenerfüllung mit dem Recht, Beiträge von den Kirchengemeinden – oder sogar Bezirkskirchensteuern (§ 36 Abs. 3) – zu erheben. Bezirksverband für Gemeinschaftsaufgaben der Gemeinden, Kirchenbezirk als Aufsichtsbezirk.

Die unterschiedlichen Ebenen spiegelten sich auch in der Vertretung/Verwaltung wider: Der Kirchenbezirk wurde verwaltet vom Bezirkskirchenamt, einer „Zwei-Personen-Behörde“, bestehend aus dem Superintendenten und einem Kirchenamtsrat (erinnert sei an die Einteilung Sachsens in 5 Kreishauptmannschaften 1835). Jedem Kirchenamtsrat – sie hatten ihren Sitz in Leipzig, Bautzen, Chemnitz, Dresden und Zwickau – waren mehrere Ephorien/Kirchenbezirke zugeordnet. Die Verwaltung und die Aufsicht oblagen dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat gemeinsam. Beim Bezirksverband erfolgte die Vertretung verbandsbezogen. Es wurden eigene Organe gebildet. Der Bezirkskirchentag entsprach einer Verbandsversammlung, der Bezirkskirchenausschuss entsprach dem Vorstand.

Die Verfassung vom 13. Dezember 1950 führt nun den Kirchenbezirk als Verwaltungsgliederung der Landeskirche und den Bezirksverband in einer juristischen Person zusammen, die Kirchenbezirk genannt wird. Seit der Verfassung vom 13. Dezember 1950 führt der Kirchenbezirk ein „Doppelleben“, vielleicht auch ein „Dreifachleben“. Er ist:

- a) Selbstverwaltungskörperschaft der Gemeinden (früher Bezirksverband)
- b) Verwaltungsgliederung der Landeskirche und beschreibt damit
- c) den Dienstbereich des Superintendenten.

Die Verbandsstruktur wurde aufgegeben. Der frühere Bezirkskirchentag wurde durch Kirchenbezirkssynoden abgelöst, der

frühere Bezirkskirchenausschuss wurde zunächst beibehalten und wandelte sich ab 1989 in den Kirchenbezirksvorstand.¹¹

Diese Zusammenführung im Jahre 1950, heute aus sich heraus nicht ohne Weiteres verständlich, führte spätestens seit Ende der 1990er Jahre immer wieder zu Missverständnissen, weil die Differenzierungen nicht mehr verstanden wurden. Welche Aufgaben haben denn eigentlich Kirchenbezirkssynoden? Welche Aufgaben hat denn der Superintendent? Welche Aufgaben der Kirchenbezirksvorstand und welche das Bezirkskirchenamt?

Nach der Geschichte unserer Landeskirche ist völlig klar, dass der Kirchenbezirk – soweit er übergemeindliche Aufgaben von Gemeinden übernimmt, die über die Gemeindegrenzen oder die eigene Kraft der Gemeinden hinausgehen – von den Gemeinden abgeleitet ist. Ein Kirchenbezirk muss von den Gemeinden getragen werden. Aus dem Grundgedanken des Bezirksverbandes/Kirchenbezirks als übergemeindliche Gemeindeorganisation heraus ist folgerichtig, dass der Superintendent nicht Mitglied der Kirchenbezirkssynode ist – und als Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes – einem mehrgliedrigen Organ des Kirchenbezirks – weder Vorsitz noch stellvertretenden Vorsitz eben des Kirchenbezirksvorstandes inne hat. Beide Mitglieder des Bezirkskirchenamtes – der Superintendent und der Kirchenamtsrat – waren in ihrer Aufsichtsfunktion kraft Gesetzes Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes. Und natürlich auch aufgrund ihrer Leitungskompetenz, ihrer theologischen und juristischen Erfahrungen und ihrer Stellung im materiell-rechtlichen Verfassungssystem der Landeskirche. Aber ihre Stellung leitet sich nicht aus dem bezirksverbandlichen Gedanken ab, der den Kirchenbezirk als aus der Gemeinde heraus organisierend und tragend verstand.

6. Das Superintendentenamt nach 2006

Mit den Verfassungsänderungen vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) und vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1) kam ein mehrjähriger Diskussionsprozess um die Kirchenverfassung zu einem vorläufigen Abschluss, der aus heutiger Sicht nüchtern analysiert werden muss. Die damaligen Änderungen der Kirchenverfassung waren umstritten, denn die über Jahre von verschiedenen Strömungen in- und außerhalb der Synode vorgetragenen Motive überlagerten sich offen oder verdeckt. Nicht jede Änderung war bis in die letzte Konsequenz tatsächlich gewollt. Aber auch mit mancher Formulierung verbundene weitergehende Erwartungen sind nicht erfüllt worden, weil die Vorstellungen über den künftigen Weg auseinander gingen.

In manchen Bereichen kam es zu einer Änderung der formellen – nicht aber zu einer Änderung der materiellen Verfassungslage. Dies war immer dann der Fall, wenn Bestimmungen aus der Verfassung gestrichen – und in Einzelgesetzen aufgenommen wurden. Umgekehrt wurden Bestimmungen aus Einzelgesetzen in das Verfassungsgesetz aufgenommen – sie erhielten damit formellen Verfassungsrang – ohne die materiell-rechtliche Verfassungslage tatsächlich zu ändern. Die Verbindlichkeit von Rechtsnormen richtet sich nicht danach, ob etwas in einem Verfassungsgesetz oder in einem anderen Gesetz steht. Deshalb ist der Blick in andere Verfassungen immer dann sinnvoll, wenn man sich über die Regelungsgegenstände informieren will. Wenn man aber die materielle Verfassungslage einer Kirche zu eruieren sucht, reicht der Blick in ein Verfassungsgesetz meist nicht aus.

In Bezug auf die rechtliche Stellung des Superintendenten und des Kirchenamtsrates im Kirchenbezirk kam es allerdings zu erheblichen Veränderungen. Am 2. April 2006 beschloss die Synode das Verwaltungsstrukturgesetz,¹² das zunächst die Bezirkskirchenämter – geregelt in § 17 der Kirchenverfassung 1950

¹¹ § 24 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43).

¹² Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51).

– aufhob. Vordergründig erschien diese Aufhebung als Auflösung von Verwaltungsstellen, die sie aber nicht war und auch nicht sein konnte. Das Bezirkskirchenamt war nicht mehr – aber auch nicht weniger – als die institutionalisierte Form des rechtlich geordneten Zusammenwirkens von Superintendent und Kirchenamtsrat und betraf die Verwaltung des Kirchenbezirkes als landeskirchliche Verwaltungsgliederung.

Mit der Auflösung der 5 Kirchenamtsratsstellen ging die Errichtung von 3 Regionalkirchenämtern und von spezialisierten Verwaltungseinheiten im Grundstücks-, Mitglieder- und Personalbereich einher. Erreicht wurde eine Professionalisierung durch Spezialisierung, aber auch eine Beschränkung von Mitwirkungsmöglichkeiten des Superintendenten in den genannten drei Gebieten. Zwar ist der Superintendent Mitglied des Regionalkirchenamtes geworden – diese Konstruktion war in der Synode nicht unumstritten – aber die Arbeitsweise änderte sich schrittweise. Der Superintendent sah sich mit der Tatsache konfrontiert, dass die unterstützende Verwaltung auf verschiedene Behörden verteilt war.

Für das Selbstverständnis des Superintendenten und der Kirchenbezirke ist aber meiner Ansicht nach eine eher symbolische Frage von längerfristiger Wirkung: Wie wird man eigentlich Superintendent?

Unsere Vorväter hatten in dieser Hinsicht wenig Zweifel: Superintendent wurde man nach der Kirchenverfassung 1922 durch Ernennung, die vom Landeskonsistorium mit Zustimmung des Synodalausschusses (der Landessynode) nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses (heute Kirchenbezirksvorstand) vorgenommen wurde. Nach dem 2. Weltkrieg wurde dieses Verfahren geändert. Superintendenten wurden nach der Kirchenverfassung 1950 von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und der Pfarrkonvente ernannt. Gemeinsam war dem Verfahren, dass der Superintendent als episkopales Leitungs- und Aufsichtsamt von der Gesamtkirche bestimmt und eingesetzt wurde. Die Kirchenverfassungsnovelle vom 20. November 2006 hat dieses Verfahren verändert und die Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode nach Vorschlag der Kirchenleitung eingeführt. Eine Begründung für diese Veränderung ist nicht in der Geschichte oder Tradition unserer Landeskirche und auch nicht im Wesen des Superintendentenamtes zu finden.

Die Verfassungsänderung vom November 2006 ist – unter anderem – mit einer Balance in der Gewichtung synodaler Strukturen gegenüber dem geistlichen Amt, begründet worden. Theologischer Leitgedanke der Verfassungsänderung 2006 war – wenn man der Einbringungsrede¹³ zur damaligen Vorlage 63 folgt – die Bezogenheit von Gemeinde und Amt aufeinander. Dieser nach lutherischem Verständnis für die Ortsgemeinde tragende Gedanke wurde auf Landeskirchenebene und Kirchenbezirksebene übertragen. Man sprach vom synodal-episkopalen Prinzip, dem auf allen Ebenen zum Durchbruch zu verhelfen war.

Die theologischen Überlegungen zu CA 5 und CA 14 führen allerdings dogmatisch immer zu der Frage, ob das übertragene (Pfarr)amt nach CA 14, respektive das episkopale Amt des Superintendenten oder des Landesbischofs von der Gemeinde/der Kirchenbezirkssynode bzw. der Landessynode abgeleitet ist – oder das Amt eine gewisse originäre, unverfügbare Stellung besitzt. In der Einbringungsrede heißt es, dass gerade vor dem Hintergrund des lutherischen Kirchenverständnisses in der Wahl des leitenden Geistlichen durch die Synode mit besonderer Deutlichkeit die Zu-

ordnung von geistlichem Amt und Gemeinde zur Geltung käme.¹⁴ Theologische Begründungen haben im Organisationsaufbau aber nur dann eine Chance auf Akzeptanz und Annahme, wenn sie der Übermacht säkularer Regelungsmodelle schlüssig und widerspruchsfrei standhalten. Ihre ganz eigene Wirkung und Wirklichkeit entfalten säkulare Modelle des Organisationsaufbaues in unserer Kirche: Gesellschaftsrechtliche Modelle aus dem Privatrecht werden meist im diakonischen Bereich angewandt. Öffentlich-rechtliche Modelle, man denke an die sächsische Gemeindeordnung oder die sächsische Landkreisordeung, entfalten in einer Kirche ihre ganz eigene Wirkung. Wenn also das Modell des Landkreises für den Kirchenbezirk nebenher „gedacht“ wird, dann werden die Wahl des Landrates durch den Kreistag/Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode, die Idee der Übernahme von Pflichten und verbindlichen Beschlüssen für die Gemeinden und weitere Regelungen für im Kommunalrecht bewanderte Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher verständlicher, einsichtiger und nahe liegender.

Und hier scheint mir eine echte Anfechtung des Superintendentenamtes im bisherigen Sinne zu liegen. Wodurch wird ein Superintendent legitimiert? Und wie lange? Wandelt sich das episkopale angelegte Leitungs- und Aufsichtsamt zu einem demokratisch abgeleiteten Repräsentationsamt?

Der Einfluss säkularer Modelle auf die innerkirchliche Organisation ist übrigens keine neue¹⁵ Herausforderung für Kirchen. Die Kirchenverfassung 1922 ist erheblich vom damals modernen parlamentarischen System der jungen Weimarer Republik geprägt. Die Rückbesinnung auf theologische Grundlagen im Kirchenverfassungsrecht war eine Reaktion auf die Katastrophe des Dritten Reiches. Die Barmer Theologische Erklärung ist eine hochaktuelle Herausforderung an die kirchliche Ordnung.

Man wird grundsätzlicher und meiner Ansicht nach auch nachdrücklicher theologisch die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des geistlichen Amtes vertreten müssen, auch wenn mit manch engagiertem Widerspruch selbstbewusster Kirchenvorsteher, Synodaler und Pfarrer zu rechnen ist.

7. Ausblick

Die Veränderung im Selbstverständnis des Superintendentenamtes und die zunehmend an den Superintendenten herangetragenen Erwartungen führen zu der berechtigten Frage, in welche Richtung wir weiter gehen wollen. Die zunehmenden Anforderungen an Jahresgespräche und Personalführungskompetenzen gehen über das klassische Aufsichtsamt hinaus. Wenn wir den Superintendenten als Repräsentanten des Kirchenbezirkes sehen – legitimiert durch die Wahl der Synode und eingebunden in den Kirchenbezirksvorstand – dann wird der Superintendent – durch ein fachkompetentes Team unterstützt – Aufgaben „für den Kirchenbezirk“ (nicht als landeskirchliche Gliederung, sondern Gemeindeverband) übernehmen, die aus den Kirchengemeinden herausgelöst werden (müssen). Mit einer solchen Übernahme steigen die Erwartungen an den Gewählten – bis hin zu der Frage, wie man mit einem durch demokratische Legitimation verbundenen Mandat umgeht, wenn der oder die Betroffene die Erwartungen des Kirchenbezirksvorstandes oder der Kirchenbezirkssynode nicht erfüllt oder erfüllen kann.

In diesem Sinne würde die Arbeit des Superintendenten nicht episkopaler, sondern konsistorialer. Es wäre eine Illusion und würde

¹³ Einbringungsrede des Synodalen Prof. Dr. Ulf Liedke vom 18. November 2006 unveröffentlicht.

¹⁴ Ebenda, zur Begründung von §§ 14 und 15 Kirchenverfassung.

¹⁵ Wolf-Dieter Hauschild: Zur Geschichte des ephoralen Amtes, a. a. O., S. 23: Hauschild weist nach, dass sich in der Struktur der Landeskirchen (aufgeführt werden Bayern und Nordelbien) das ephorale Element des landesherrlichen Summepiskopats besonders stark auswirkt, wo Synoden das alleinige Recht der Gesetzgebung zu steht. Mit anderen Worten: Je stärker sich der Landesherr auch als Episkopus verstand, je nahtloser (und auch selbstverständlicher) haben im Zuge der Emanzipationsbewegungen im 19. Jahrhundert Synoden einen Teil episkopaler Funktionen übernommen.

den Personen nicht gerecht, wenn wir gleichsam vom Superintendenten die „klassischen Aufgaben“ – § 15 der Kirchenverfassung – erwarten und die Organisation des Haupt- und Ehrenamtes im Kirchenbezirk gleichsam dazu – in größer werdenden Flächen. Das wird kaum funktionieren, ohne dass man über die Finanzierung¹⁶ dieses Weges und eine veränderte Verteilung der Mittel im Gemeinde- und Kirchenbezirksbereich nachdenkt.

Die Alternative würde in einer Art Konzentration auf das geistliche Amt bestehen. Superintendenten haben mit der geistlichen Führung durch das Wort (was das bedeutet, hat Wilfried Härle in einem Festvortrag¹⁷ 2010 unter dem Thema „Leiten durch das Wort“ hervorragend ausgeführt), durch die geistliche Begleitung, Aufsicht und Fortbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, durch Visitationen, Aufsichtsführung, Gemeindebesuche, Anregung von strukturellen und konzeptionellen Verbindungen von Kirchengemeinden und den in § 15 der Kirchenverfassung weiter genannten Bereichen ein Aufgabenspektrum, das einen Amtsinhaber vollständig in Anspruch nehmen kann.

Natürlich kann man auch darüber nachdenken, ob die Stellung des Superintendenten im Kirchenbezirk verstärkt werden soll, aber dazu muss man sich darüber verständigen, wie der Superintendent grundsätzlich gesehen wird. Jede institutionell (noch) stärkere Verbindung des Superintendenten mit dem Kirchenbezirksvorstand führt mittelfristig zu einer Veränderung der Erwartungen an den Superintendent im Sinne eines abgeleiteten Mandats. Auch im Sinne einer geschäftsführenden Repräsentations-, Moderierungs-, Verantwortungs- und auch Haftungsfunktion (mit letzterem haben andere Landeskirchen und Amtsinhaber auch Erfahrungen¹⁸ machen müssen).

Zwei Anmerkungen seien noch angefügt:

Andere Landeskirchen haben Erfahrungen, aus denen wir lernen können. Unsere Nachbarkirche, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, was die Verteilung von Mitteln zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken anbelangt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, was es an Konfliktpotential zu bewältigen gilt.

Die Erfahrungen Hannovers und anderer Landeskirchen sind analysiert worden von Jan Hermelink: Der Strukturwandel des epho-

ralen Amtes, abgedruckt in dem bereits erwähnten Werk „Die Superintendentur ist anders.“ Hermelink beschreibt den Prozess der Professionalisierung der Amtsführung durch ein enges Zusammenwirken Hauptamtlicher und den von den konkreten Informationen abgekoppelten Ehrenamtlichen. Die gewollte Stärkung der Kirchenbezirkssynoden durch eine die Wirklichkeit nicht abbildende Kompetenzzuschreibung führt nicht zu einer Stärkung der Synoden, sondern zu einer Verlagerung auf Expertengremien, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise. Hier ist „weniger“ unter Umständen für alle Beteiligten im Kirchenbezirk „mehr“.

Der geistliche Vizepräsident des Landeskirchenamtes in Hannover, Arendt de Vries, beschreibt dies unverblümt so: „Wenn ich einige Jahre zurückschaue, dann war das Landeskirchenamt Zielscheibe vielfacher Kritik. Jetzt – das ist meine Wahrnehmung – ist kaum noch Kritik am Landeskirchenamt in Gemeinden wahrnehmbar „aber massivste Kritik an Superintendenten und Superintendentinnen“.¹⁹

Schließen möchte ich mit Wilfried Härle:

„Wenn es richtig ist, dass wir als christliche Kirche auf unseren Ursprung hin (und von unserem Ziel her) unterwegs sind und von daher unsere Orientierung empfangen, dann gilt das Gestern ebenso wie Heute und Morgen. Dann müssen wir das Ziel nicht erst finden, geschweige denn erfinden, sondern es ist uns gegeben und wir müssen „nur“ versuchen, es nicht aus dem Blick zu verlieren. Diese Einsicht ist mir deshalb so wichtig, weil ich auch und gerade in Kirchenleitungen immer wieder auf ein Denken stoße, das besagt: Ja, das sagt zwar die Bibel und das sagt unser Bekenntnis, aber wie können wir das angemessen und zeitgemäß weiterentwickeln, so dass es uns heute Orientierung gibt. (Wer sich den Wegweiser auf die Kühlerhaube seines Autos montieren lässt, hat ihn zwar immer in Sichtweite, wird aber von ihm wenig Orientierung empfangen.) Ich bin im Ernst davon überzeugt, dass es hinsichtlich des Ziels der Kirche zwar viel zu verstehen, aber grundsätzlich nichts weiterzuentwickeln gibt. Ja, ich halte gerade die Vorstellung, wir müssten das Ziel für kirchenleitendes Handeln erst noch finden, entdecken, vielleicht sogar erfinden, für einen der gefährlichen kirchenleitenden Irrtümer unserer Zeit.“²⁰

¹⁶ Andere Landeskirchen sind diesen Weg über viele Jahre gegangen. Hingewiesen wird auf das Haushaltgesetz 2012 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland 2012, das nach § 2 Absatz 2–4 eine Plansummenverteilung für Kirchenbezirke und Kirchenkreise vorsieht im Verhältnis von 34.133.396 EUR für die Kirchengemeinden und 63.810.604 EUR für Kirchenbezirke. (Quelle: DS-Nr. 7.2-2B an die 7. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt.

¹⁷ Wilfried Härle: Leiten durch das Wort, Vortrag im Rahmen des Festaktes zum 50. Jahr des Bestehens des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach, 2010, Texte aus der VELKD Nr. 154, S. 22 ff.

¹⁸ Vgl. <http://www.az-online.de/nachrichten/landkreis-uelzen/uelzen/verfahren-gegen-propst-eingestellt-719718.html> (Stand: 24.02.2012, 15:00 Uhr).

¹⁹ Jan Hermelink: Der Strukturwandel des ephoralen Amtes, in: Volker Weymann, Udo Hahn: Die Superintendentur ist anders, Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, Hannover 2006, S. 69.

²⁰ Wilfried Härle: Leiten durch das Wort, Vortrag im Rahmen des Festaktes zum 50. Jahr des Bestehens des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach, 2010, Texte aus der VELKD Nr. 154, S. 32.

